



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Implementierung des European Green Deal und der
EU-Taxonomie in der österreichischen Bauwirtschaft“

verfasst von / submitted by

DI (FH) Stefan Kainerstorfer

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of European Studies (M.E.S.)

Wien, 2024 / Vienna 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it
appears on
the student record sheet:

UA 992 959

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäische Studien

Betreut von / Supervisor:

Mag. Mag. Dr. Peter Slominski, Privatdoz.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Quellenangaben	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung und Allgemeines:	7
1.1 Ziel dieser Arbeit	8
1.2 Forschungsfragen	9
1.3 Spannungsfelder der jüngeren Vergangenheit und der Zukunft	10
1.4 Statement eines ESG-Experten aus der österreichischen Bauwirtschaft: ...	12
2 Europäisierung - Theoretischer Rahmen	12
2.1 Implementierungsprozess von EU-Inhalten in die Realwirtschaft	14
2.1.1 Compliance im Implementierungsprozess	15
2.1.2 Das Vertragsverletzungsverfahren als Indikator für Implementierung ...	16
2.2 Drei Theorieansätze aus der internationalen Regimetheorie	17
2.2.1 Enforcement Approach (Durchsetzungsansatz)	17
2.2.2 Management Approach (Managementansatz)	18
2.2.3 Legitimacy Approach (Legitimitätsansatz)	18
2.3 Öffentliche Zustimmung zur Europäischen Union	19
2.4 Zwischenfazit – Implementierung von EU-Recht ins Tagesgeschäft	20
2.5 Gemeinsame Sprache und harmonisiertes Grundwissen	20
3 Was ist der European Green Deal?	21
3.1 Der European Green Deal und die EU-Taxonomie	23
3.2 EU-Taxonomie und die Transparenzpflicht	24
3.2.1 Greenwashing	26
3.3 Einflüsse und Geldflüsse einmal im großen Kontext gedacht	27
3.4 Umsetzen von EU-Recht in nationales Recht	27
3.5 Non-Financial Reporting Directive für Transparenz und dessen Prüfpflicht	28
3.6 EU-Taxonomie betrifft im Umkehrschluss auch KMUs	29
4 Implementierungsprozess in der österreichischen Bauwirtschaft	30
4.1 Haben größere Unternehmen ein systematisch besseres Nachhaltigkeitsrating als kleinere?	31
4.2 Einteilung der Unternehmen nach UGB	32
4.3 KMUs - Kleine und mittlere Unternehmen	33

4.4	Wesentliche Indikatoren von typischen österreichischen Baumeisterunternehmen	34
4.5	Die WKO rät Grundwissen aufbauen.....	35
5	Fachkräfte im Umgang mit den Nachhaltigkeitsvorgaben	36
5.1	Positionierung des Ingenieurs (EUR ING.) und der technischen Fachkraft in der Gesellschaft	37
5.1.1	Nationaler Qualifikationsrahmen	37
5.2	Umwelttechnik in der Bauwirtschaft im Kontext des European Green Deal und der EU-Taxonomie	38
5.2.1	Berufsfelder im Umweltingenieurwesen	38
6	Internationale Regierungsprogramme und rechtliche Vorgaben	39
6.1	Agenda 2030 und die SDGs der United Nations	39
6.2	Verordnung einer gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050.....	40
6.3	European Green Deal.....	40
7	Nationale Regierungsprogramme in Österreich 2020-2024	41
7.1	Agenda 2030 des Bundeskanzleramtes	42
7.2	Mission2030: Die österreichische Klima- und Energiestrategie	44
7.3	Österreichische Innovations- und Förderungspolitik.....	45
7.4	Oberösterreichisches Regierungsprogramm 2021 - 2027	46
7.5	Zwischenconclusio über die Regierungsprogramminhalte	46
8	Die EU-Taxonomie Verordnung (EU 2020/852)	47
8.1	Sechs Umweltziele und die delegierten Verordnungen	49
8.2	Betroffenheitsanalyse: Sind Bauunternehmen taxonomiepflichtig?	50
8.3	Neun Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie	52
8.3.1	NACE - Systematische EU-Einteilung nach Wirtschaftszweigen	52
8.3.2	Wann ist eine Tätigkeit taxonomiekonform - Ein Beispiels aus der Bauwirtschaft?	53
8.3.3	Was ist ein Unternehmen nicht taxonomiekonform?	54
8.3.4	Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse durchzuführen.....	55
8.4	Mehrwert durch Wesentlichkeitsanalyse	56
8.5	Due Diligence - „gebotene Sorgfalt“	56
8.6	Soziale Indikatoren	57
8.6.1	Sozialer Mindestschutz (Menschen und Arbeitnehmerrechte) in der Wirtschaftstätigkeit	59
8.6.2	Soziale Mindeststandards bzw. Mindestschutz nach Artikel 18	59
8.6.3	Sozialtaxonomie nach Art. 26 der EU Taxonomie.....	60
8.7	European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und ESG-Faktoren .	60

8.7.1	EFRAG - European Sustainability Reporting Standards	61
8.7.2	Externe Überprüfung des Non-Financial Reporting	62
9	Unternehmensführung und Denkansätze.....	62
9.1	Fristendefinitionen in der Praxis (Finanzierung und Bauwerk)	63
10	Schluss und Ausblick.....	64
10.1	Timeline zur Verbindlichen Umsetzung der EU-Taxonomie	65
10.2	Conclusio	65
	Literaturverzeichnis	67
	Abstract	73
	Abstract (English)	74

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Outside-In und Inside-Out Perspektiven; S. 17	11
Abbildung 2: Abgrenzung der Zuständigkeiten Kompetenzabtrennung; Prof. Fina; Folie 13 [letzter Zugriff: 23.11.2021]	13
Abbildung 3: Verbindung von Finanz- und Realwirtschaft im Rahmen der EU- Taxonomie; WKO.at; Ratgeber Umsetzung der EU-Taxonomie NEU, S. 4.....	27
Abbildung 4: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; WKO und Statistik Austria; https://wko.at/statistik/jahrbuch/2022_k2.pdf [letzter Zugriff: 12.10.2023].....	31
Abbildung 5: Klassifizierung der KPIs in den Umsätzen nach technischen Bewertungskriterien	36
Abbildung 6: Nationaler-Qualifikationsrahmen (NQR)	38
Abbildung 7: SDGs; Sustainable Development Goals; UNO; September 2015;.....	44
Abbildung 8: Betroffenheitsanalyse und 3-Level-Test.....	51
Abbildung 9: Taxonomieberichtspflichtige Unternehmen	65

Quellenangaben

"Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir."

Abkürzungsverzeichnis

ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
CO ₂	Kohlendioxid
CSRD	Corporate Sustainable Reporting Directive
DEL. VO	Delegierte Verordnung
EUR ING.	Europäischer Ingenieur
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen
ESG	Environmental Social Governance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)
ESRS	European Sustainable Reporting Standards
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ISIC	International Standard Industrial Classification (Internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige)
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator
NACE	Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige)
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (in Österreich)
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
NQR	Nationaler Qualifikationsrahmen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
THG	Treibhausgase

1 Einleitung und Allgemeines:

Da Österreich bzw. Europa nicht die größten Treibhausgas- und CO₂- Emittenten sind, stellt sich sowohl öffentlich als auch in der Gesellschaft die Frage, ob Europa nicht zu enthusiastisch den Umwelt- und Klimaschutzgedanken aufgreift, und ob nicht gerade der Wohlstand und das Wirtschaftswachstum in Folge darunter leiden. Ist die EU gut beraten, ihre wirtschaftliche Ausrichtung zur Erreichung eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums in den Themen Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz, Energiewende etc. zu verfolgen und global voranzutreiben?

Bei steigender globaler Population sollte nur logisch erscheinen, weiterhin eine Wachstumsstrategie zu führen. Die Europäische Union soll im globalen Wettbewerb, ein wichtiger globaler Wirtschaftspartner, Technologie- und Innovationstreiber und Handelspartner im internationalen Wettbewerb bleiben und nicht an Einfluss verlieren.

Bodenverbrauch, Ressourcenverbrauch und Primärrohstoffe für Brenn- und Heizstoffe, Industriematerialien und Handel sind Maß und Garant für Wirtschaft, Wohlstand und auch Lebens- und Überlebensgrundlagen. Wenn man vermehrt auf Sekundärrohstoffe, Kreislaufwirtschaft und auf erneuerbare Energie setzt, kann es zur Verwerfung des bekannten Wirtschaftssystems führen. Aus diesem Grund könnte man zögern, eine Transformation einzuleiten, vor allem, wenn man als erster Kontinent ernsthaft diesen Kurs einschlägt.

Wird man weiterhin vorwiegend monetäres Wachstum als Maß für Wohlstand heranziehen? Sind doch Frieden, Demokratie, sozialer Wohlstand, Chancengleichheit, der Kampf gegen Armut auch messbare Parameter – genauso auch saubere Luft, reichlich Trinkwasser, Bildung, Gesundheit und vieles mehr.

Der European Green Deal, der von der Europäischen Union vertreten wird, verspricht mit einer holistisch ausformulierten Strategie und dem rechtlichen Umfeld, welches viele der oben genannten Bereiche reglementiert, eine gewisse Transformation des bestehenden Wirtschaftsverständnisses.

Österreich ist ein erfolgreiches exportorientiertes Land, welches vom EU-Beitritt von Beginn an stark profitiert. Die österreichische Bauwirtschaft ist ein beträchtlicher Teil des Wirtschafts- und Sozialsystems.

1.1 Ziel dieser Arbeit

Die Bauwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsmotor in der österreichischen Gesamtwirtschaft. Dabei trägt der Bausektor mit allen seinen Zweigen und verwandten Tätigkeitsbereichen im großen Ausmaß zum Gesamtemissionshaushalt und Gesamtenergiebedarf bei.

Zukünftig werden nach Überlegungen des Verfassers dieser Masterarbeit noch mehr Bautechniker benötigt, welche in einer transformierenden Bauwirtschaft nachhaltig wirtschaften und diese Veränderungen tatkräftig einleiten und umsetzen werden müssen.

Aufgrund des schnelllebigen technologischen Fortschritts, einer sich im Wandel befindenden Gesetzgebung und einer Vielzahl an von der Bauwirtschaft umzusetzender Zukunftsprojekte, welche notwendig sind, um die Inhalte des European Green Deal umzusetzen, werden gut ausgebildete vielseitige Fachkräfte sehr gefragt sein. Über gut ausgebildete Fachkräfte wird es auch international in der Bauwirtschaft einen Wettbewerb geben, so melden es die Sozialpartner und Wirtschaftsforscher auch aus anderen Branchen.

Die Techniker in der Bauwirtschaft sind diejenigen, welche die Technologien vieler Branchen und Lebensbereiche kombinieren und verarbeiten.

Für die Umsetzung der Umwelt- und Klimaziele benötigen wir neben den politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen genauso auch die technischen. Zur Forschung und der Technologieentwicklung bedarf es großem organisatorischem Aufwand und geschultem Personalstand.

In dieser Arbeit werden demonstrativ auch aktuelle Regierungsprogramme und deren Überschriften angeführt, um den inhaltlichen Konnex zu den internationalen Programmen herzustellen und den Lesern zu verdeutlichen.

Um den Kontext zur Bauwirtschaft herzustellen, werden wichtige Key Performance Indicators (KPI) aufgezeigt, welche allgemein für die Bau- und Immobilienwirtschaft entscheidend sind und auch für das CSR-Reporting nach EU-Taxonomie, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit, umsetzbar sind. Definitionsgemäß werden die

Unternehmen nach Größe und etwaigen Eigenschaften unterschieden. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) sind aus den aktuellen rechtlichen Bestimmungen vorab noch ausgenommen. Wobei in dieser Arbeit hervorgeht, dass auch KMU und Einzelunternehmen aufgrund des Umkehrschlusses und der gegenseitigen Wechselwirkung, zum derzeitigen Zeitpunkt zumindest tangierend betroffen sind, Nachhaltigkeits-Reporting und im Eigentlichen auch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu betreiben. Denn die Finanz- und Versicherungsunternehmen sind jetzt schon verpflichtet Nachhaltigkeits-Reporting zu veröffentlichen. Diese Unternehmen finanzieren und versichern alle Unternehmen, die bisher noch nicht verpflichtet sind. Und nur von diesen kommen die Daten, ansonsten können die Finanz- und Versicherungsunternehmen nicht bilanzieren.

In dieser Masterarbeit wird ein inhaltlicher Bogen von den aktuellen politischen und rechtlichen Programmen und Vorgaben zu den „Green Skills“ gespannt. Also zu den Fertigkeiten und Fähigkeiten, die seitens der Unternehmensführung und deren Mitarbeiter notwendig sind, um nachhaltig und taxonomiekonform in der Baubranche zu wirtschaften.

Laut Definition im Online-Wirtschaftslexikon der Betriebswirtschaftslehre werden als KPIs die allgemeinen Kennzahlen und Indikatoren bezeichnet, die sich auf den Erfolg, die Leistung oder Auslastung des Betriebes und seiner einzelnen organisatorischen Einheiten beziehen. In dieser Arbeit werden ein paar wesentliche dieser KPIs herausgearbeitet und deren Umgang mit dem Nachhaltigkeits-Reporting beleuchtet.¹

Ziel ist es, wesentliche strukturelle und rechtliche Herausforderungen und Tragweiten zu erforschen und im Kontext zu pointieren, welche bei der Implementierung des European Green Deal und der EU-Taxonomie in die österreichische Bauwirtschaft einwirken.

1.2 Forschungsfragen

Der Verfasser dieser Masterarbeit steht als Baumeister und diplomierter Bauingenieur vor der Frage, inwieweit sich Vorgaben der Europäischen Union, im Speziellen der Europäische Green Deal als Politikprogramm und im Weiteren die EU-Taxonomie-

¹ (Gabler Wirtschaftslexikon, 2023)

Verordnung, welche allgemeine Geltung hat, in allen Teilen verbindlich ist und für alle direkte Gültigkeit hat, auf die österreichische Bauwirtschaft auswirken.

Mit österreichischer Bauwirtschaft sind alle Bauunternehmen, öffentliche Stakeholder, verwandte Wirtschaftszweige, Lieferketten, Dienstleistungen und vor allem auch das Personal, von der Unternehmensführung bis hin zu den Arbeitnehmern und deren Ausbildungsstätten gemeint.

Dazu befasst sich der Verfasser dieser Masterarbeit einerseits mit dem allgemeinen Prozess und dessen Herausforderungen und Theorien der Implementierung von EU-Recht in nationales Recht. Dazu werden branchenspezifische Daten und Überlegungen mit den aktuell gültigen Rechtsvorschriften der EU-Taxonomie erörtert. Zum zweiten stellt sich der Verfasser der Frage über die Problematik der Implementierung der Rechtsinhalte bei der Unterscheidung von großen, kleinen und mittleren Unternehmen.

Dazu werden Grundlagen erarbeitet und auch Bögen zu Themen wie Bildung und Unternehmensführung gespannt, um die Komplexität und die Tragweite der Implementierung aus Sicht eines ganzen Wirtschaftsbereiches, im Gegenständlichen der österreichischen Bauwirtschaft, darzustellen.

Diese Arbeit wird zu einem Zeitpunkt verfasst, zu dem große Unternehmen öffentlichen Interesses, also jene die an der Börse notiert sind, schon Nachhaltigkeitsberichte verfassen müssen und andere noch gar nicht verpflichtet sind, Nachhaltigkeitsberichte zu veröffentlichen. Dementsprechend liefert diese Arbeit inhaltliche Überleitungen, die speziell den Prozess der Implementierung von europäischem Recht in die reale österreichische Bauwirtschaft betreffen.

1.3 Spannungsfelder der jüngeren Vergangenheit und der Zukunft

Für die Produktion von Energie und Lebensmittel, ebenso wie für das Errichten von Wohnraum, Infrastruktur, Freizeitanlagen, Handels- und Gewerbeimmobilien werden Land, Rohstoffe und andere Ressourcen beansprucht.

Mithilfe des European Green Deal wird versucht, eine Ausgewogenheit zwischen ökonomischem Wachstum und ökologischer Verträglichkeit zu finden.

Eine der größten Herausforderungen der jüngeren Vergangenheit und der Zukunft ist das Spannungsfeld zwischen der Schaffung von Flächen für die Erzeugung von Energieanlagen und deren Auswirkungen durch den Flächenverbrauch, die

notwendigen Ressourcen und die daraus resultierenden Einschnitte in die Umwelt und in die ökologischen Lebensräume.

Prognosen von Klimaexperten zeigen verheerende Auswirkungen auf Natur und Gesellschaft auf.

„Das Ziel einer gesamthaften klimarelevanten Industriestrategie müsste nicht Wettbewerbsfähigkeit, sondern die Nachhaltigkeit der EU-Wirtschaft darstellen und in „Missionen“ (z. B. Energieversorgung, Mobilität, Volksgesundheit) aufgegliedert die Ziele, Instrumente und Implementierungsvorgaben enthalten.

Der Industrieplan für den Grünen Deal begnügt sich als relevanter Puzzlestein einer solchen Strategie mit input-orientierten Maßnahmen über das Monitoring von Fortschritten und eventuellen Sanktionen bleibt er stumm. Neben direkten „Grünen“ Zielen müsste ein solcher Plan auch Digitalisierungsstrategien sowie Auswirkungen auf Arbeitsplätze (über Ausbildung hinaus) enthalten.“²

Mit „input-orientierten Maßnahmen“ ist gemeint, dass Unternehmen sich aus Sicht von Kurt Bayer eher auf die Risiken durch äußere Einwirkungen auf die Unternehmen konzentrieren, als deren Wechselwirkung anzuerkennen und deren Strategien auf die „Doppelte Wesentlichkeit“³ auszulegen.

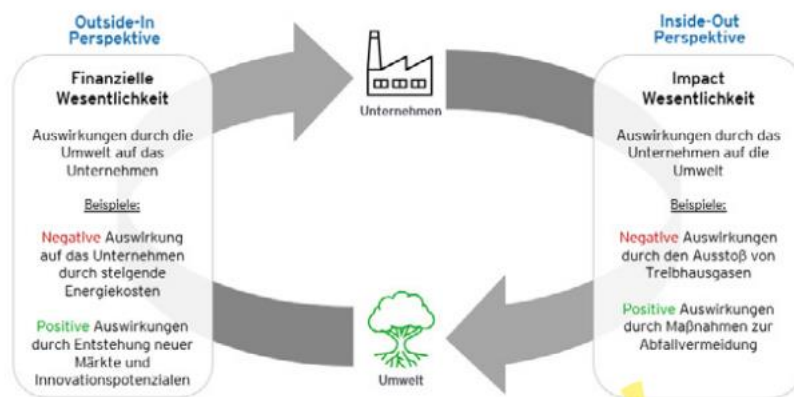


Abbildung 7: Betrachtungsperspektiven Wesentlichkeit anhand Beispiel Umwelt

Abbildung 1: Outside-In und Inside-Out Perspektiven,⁴ S. 17

² (Bayer, 2023), S.13

³ (Sparte Industrie W. O., 2023), S. 18

⁴ (Sparte Industrie W. O., 2023), S. 17, Abb. 7

1.4 Statement eines ESG-Experten aus der österreichischen Bauwirtschaft:

„Ganz wenige Unternehmer kennen sich mit dem Thema der EU-Taxonomie Verordnung, des Non-Financial Reporting und ESG aus. Nur die großen Baukonzerne und Baugruppen haben schon eigene Strategien entwickelt. In kurzer Zeit werden ASFINAG und ÖBB von den Architekten und Fachplanern verlangen, nach CSR zu planen und auszuschreiben. Für uns beginnt da ein Wettbewerb.“, sagt ein brancheninterner Experte am 04.08.2023, der in einem renommierten Planungs- und Ausschreibungsunternehmen als Angestellter arbeitet und den Markt gut kennt.

2 Europäisierung- Theoretischer Rahmen

Die Umsetzung vieler umweltrelevanter Richtlinien und Vorgaben, welche seitens der EU-Gesetzgebung in späterer Folge direkten oder indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung in Österreich und deren Wirtschaft haben, lassen sich in verschiedenen Rechtsakten und Programmen wiederfinden. Nicht nur das Programm des European Green Deal, sondern auch die Einflüsse und Querverbindungen der 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO sind in der EU bzw. der nationalen Gesetzgebung klar ersichtlich und wirken sich bis in die Regierungsprogramme der Bundesländer und bei den Verpflichtungen der verschiedenen Wirtschaftsunternehmen aus.

Zum Schutz der Umwelt und des globalen Klimas entstehen Rechtsakte auf allen Ebenen. Im Großen wie im Kleinen werden Anstrengungen unternommen, Transformationen in der Wirtschaft einzuleiten und gleichermaßen Wohlstand und Wirtschaftswachstum zu sichern.

Der Verfasser dieser Masterarbeit will die Querverbindungen der internationalen und nationalen Gesetzgebung zur österreichischen Bauwirtschaft und deren Unternehmensgeschäftsführungen und Mitarbeitern erörtern.

Wichtiger Grundsatz für die Einflüsse der Europäischen Union auf die Wirtschaftstätigen der Unternehmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten ist sicherlich der „Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ nach Art. 5 Abs. 1 EUV.⁵ Außerdem gilt grundlegend das „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“, nach dessen Grundsatz die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig

⁵ (Fischer, WS 2021/22), S. 42

werden darf, welche die Mitgliedsstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben (Art. 5 Abs. 2 EUV).⁶

Das bedeutet, dass die Europäische Union, also die Union der Mitgliedsländer mit deren Institutionen, nur für die Bereiche der „Ausschließlichen Kompetenzen“ gemeinschaftliche Gesetzgebung ausüben darf.

Rechtsetzung in der Union 		
<u>Ausschließliche Kompetenzen</u>	<u>Geteilte Kompetenzen</u>	<u>Unterstützende Kompetenzen</u>
• Zollunion • Wettbewerbsrecht • Währungspolitik der Euro-Staaten • Erhaltung der Meeresschätze • Handelspolitik	• Binnenmarkt • Sozialpolitik • Landwirtschaft und Fischerei • Umwelt • Verbraucherschutz • Verkehr • Transeuropäische Netze • Energie • Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts • Gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit	• Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit • Industrie • Kultur • Tourismus • Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport • Katastrophenschutz • Verwaltungszusammenarbeit

Abbildung 2: Abgrenzung der Zuständigkeiten Kompetenzabtrennung; Prof. Fina; Folie 13 [letzter Zugriff: 23.11.2021]⁷

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Europäische Union nur in jenen Bereichen tätig, wenn diese „nicht“ in ihre ausschließlichen Zuständigkeiten fallen und die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler bzw. lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.⁸

Gerade weil viele große Unternehmen, auch aus der österreichischen Bauindustrie, auf internationaler oder globaler Ebene Wirtschaftstätigkeiten ausüben und Einfluss

⁶ (Fischer, WS 2021/22), S. 42

⁷ (Fina, 2021), Folie 13

⁸ (Fischer, WS 2021/22), S. 42

auf die Umwelt und deren Veränderungen haben und damit auch direkt oder indirekt von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, können viele Bereiche der beschränkten Kompetenz-Ebene, wie zum Beispiel „Umwelt“, „Energie“ und „Sozialpolitik“ nicht ausreichend und umfassend behandelt werden, sondern eben auf größerer – wie der Unionsebene.

Damit die „Brüsseler Regulierungswut“ eingedämmt werden kann, wurde durch den Maastrichter Unionsvertrag im Februar 1992 das Subsidiaritätsprinzip eingeführt, wonach jeder Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission einem Subsidiaritätstest unterworfen wird, welcher aus folgenden zwei Teilen besteht:

- Insuffizienztest: die Mitgliedsstaaten können das Ziel nur ungenügend verwirklichen,
und dem
- Mehrwerttest: die Union kann das Ziel besser verwirklichen.⁹

In den einzelnen Mitgliedsstaaten gibt es kaum einen Bereich der Politik, der nicht durch rechtliches, politisches oder finanzielles Handeln der Europäischen Union beeinflusst ist. Die Forschungstätigkeiten zur Europäisierung zeigen auf, dass es ein starkes Gefälle zwischen den einzelnen Politikfeldern gibt, in welchen die Eindringtiefe der EU-Politik von Politikfeld zu Politikfeld variiert. Wie schon beschrieben, haben die Mitgliedstaaten der EU in den Verträgen in sehr unterschiedlichem Ausmaß Kompetenzen übertragen.¹⁰

2.1 Implementierungsprozess von EU-Inhalten in die Realwirtschaft

Der Begriff der Implementierung kann grob als Umsetzung von politischen Inhalten in die Tat definiert werden.¹¹

Laut Riedel handelt es sich dabei um einen Prozess, weder um eine rein technische noch rein politische Angelegenheit. Verzögerungen und Umgehungsversuche gehören zum Tagesgeschäft, besonders in einem so großen und komplexen Gebilde wie der Europäischen Union.¹²

⁹ (Fischer, WS 2021/22), S. 42

¹⁰ (Wichard Wojke, 2015), S. 103

¹¹ (Riedel, 2017), S. 20

¹² (Riedel, 2017), S. 18

Im Allgemeinen ist die politische Integration, man spricht auch von der europäischen politischen Integration ein Prozess, in dessen Verlauf politische Systeme, Gesellschaften und Volkswirtschaftlich friedlich und freiwillig über nationale Grenzen hinweg zusammengeführt werden und gemeinsame Vorbereitung, Setzung und Durchführung von Entscheidungen betreiben.¹³

Die EU will den Mitgliedern Freiraum bei der Umsetzung gewähren. Schwammige Vorgaben und Vetospieler aus den Mitgliedsländern, genauso auch die Zuständigkeitsbereiche, also die Aufteilung der Themenbereiche in die jeweiligen Institutionen der EU oder der Mitgliedsländer, erschweren die Implementierung von EU-Recht. Das kann zu langwierigen Unterfangen kommen, bis EU-Recht in die Umsetzung gelangt. Dazu wird laufend Implementierungsforschung betrieben. Verschiedene theoretische Ansätze und methodische Quantifizierungsansätze finden Anwendung um vor allem herauszufinden warum und wann EU-Recht faktisch reale Anwendung in nationalem Recht findet.¹⁴

Diese Masterarbeit wird immer wieder den Spagat zwischen dem Rechtsrahmen, der durch die EU und deren Mitgliedsstaaten festgelegt wurde und dessen reale Auswirkungen bei der Umsetzung durch die Unternehmen machen.

2.1.1 Compliance im Implementierungsprozess

Ein wichtiger Begriff im Implementierungsprozess ist „Compliance“. Compliance wird als Grundlage der Zusammenarbeit in der Europäischen Union und für das Funktionieren von der Umsetzung und Durchsetzung ihrer Richtlinien verstanden. Implementierung per se ist schwer zu messen, weil man nicht genau weiß, ob und wie gut Regelwerke real umgesetzt werden. Einfacher zu messen ist das „Non-Compliance“, wo man die Regelverstöße quantifiziert und dabei ironischerweise das Gegenteil des Implementierungsprozesses nachweist. Der Implementierungsprozess wird von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) überwacht.¹⁵

¹³ (Wichard Wojke, 2015), S. 92

¹⁴ (Riedel, 2017), 18

¹⁵ (Riedel, 2017), 19

Je nachdem, ob einzelne Mitgliedsstaaten seltener oder häufiger gegen das EU-Recht verstoßen, desto höher oder niedriger ist der Grad an Compliance¹⁶.

Nach Börzel und Knoll, könne man die absolute Zahl an Regelverstößen nicht genau ermitteln, jedoch gäben die erhobenen Daten durchaus Aufschluss, ob und warum manche Staaten sich besser an das EU-Recht halten, als andere.¹⁷

2.1.2 Das Vertragsverletzungsverfahren als Indikator für Implementierung

Zur Verwirklichung der Ziele, die in den EU-Verträgen festgelegt sind, sowie zur Steigerung der Glaubwürdigkeit der EU-Institutionen in den Augen der Bürger, verfasst die Europäische Kommission regelmäßig Berichte. Dafür prüft sie einerseits Berichte über nationale Umsetzungsmaßnahmen, die sie von den Mitgliedstaaten erhält, oder agiert aus eigener Initiative. Andererseits werden Beschwerden geprüft, welche von öffentlichen Personen, Unternehmen, NGOs und anderen Interessenvertretern einlangen, sowie Petitionen des Europäischen Parlamentes in der Europäischen Kommission¹⁸.

Bei Vertragsverletzungsverfahren bevorzugt die Europäische Kommission in der Regel inoffizielle Verhandlungen gegenüber Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof. Die Mehrheit der Fälle, in denen Mitgliedsländer Verträge verletzen, können bilateral mit informellen Gesprächen gelöst werden. Wird auf Basis eines bilateralen Dialogs mit dem betreffenden Staat keine Einigung erzielt, erfolgt ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren, nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, welches sich über mehrere Schritte, mit finanziellen Sanktionen, bis zu zwei Jahren ziehen kann¹⁹.

Nur in etwa einem Drittel der Fälle werden begründete Stellungnahmen und Aufforderungsschreiben seitens der Europäischen Kommission erlassen. Diese Stellungnahmen eignen sich entgegen der inoffiziellen Verhandlungen zur Untersuchung²⁰ und für die Implementierungsforschung.

¹⁶ (Riedel, 2017), S. 25

¹⁷ (Riedel, 2017), S. 28

¹⁸ (Riedel, 2017), S. 20

¹⁹ (Riedel, 2017), S. 20

²⁰ (Riedel, 2017), S. 21

2.2 Drei Theorieansätze aus der internationalen Regimetheorie

Folgende drei Theorieansätze werden nachfolgend näher beleuchtet, da diese sich mit völlig unterschiedlichen Ansichtsweisen präsentieren und die diversen Prozesse der Implementierung von EU-Recht in nationales Recht ganz differenziert darstellen.

„Regime sind internationale Regelwerke, die nur funktionieren, solange sie auch von den Staaten implementiert werden.“²¹

Die Literatur unterscheidet verschiedenste Variationen, welche die folgenden drei Theorieansätze bewerten und aus denen hervorgeht, warum manche Staaten Regeln eines Regimes annehmen, einhalten und durchsetzen bzw. warum nicht:

1. Enforcement Approach (Durchsetzungsansatz)
2. Management Approach (Managementansatz)
3. Legitimacy Approach (Legitimitätsansatz)²²

Nach Woyke und Varwick gilt politische Integration als umso intensiver, je mehr Politikfelder einbezogen werden, je stärker die gemeinschaftliche Kompetenzausstattung in den Politikfeldern ist und je größer die territoriale Reichweite der Politikgestaltung ist.²³

2.2.1 Enforcement Approach (Durchsetzungsansatz)

Die Wurzeln des Enforcement Approaches liegen in der Spieltheorie. Die Staaten, welche man als rationale Akteure in dieser Theorie betrachtet, gehen bei deren Entscheidung nach Kosten und Nutzen Prinzip vor. Aus vor allem finanziellen oder wirtschaftlichen Gründen, oder aus anderen bestimmten nationalen Gegebenheiten, welche nicht oder nur schwer mit den internationalen Regeln kompatibel sind, werden die einzelnen Nationalstaaten dazu bewegt eher Vertragsverletzungen, mit finanziellen Folgen in Form von Geldbußen zu begehen, anstatt die beschlossenen internationalen Regeln vertragsgemäß umzusetzen. Erst bei zu hohen Geldbußen, Verlusten von Glaubwürdigkeit und Reputation könnte dies den einzelnen Staat dazu bringen, sich an die Regeln zu halten.²⁴

Staaten, die über weniger politische und wirtschaftliche Macht verfügen, sind durch Sanktionen und Reputationsverluste, aber auch durch den externen Druck mächtigerer

²¹ (Hartmann, 2009), S. 52

²² (Riedel, 2017); S. 21

²³ (Wichard Woyke, 2015), S. 92

²⁴ (Riedel, 2017); S. 22

Staaten, bei der Befolgung gemeinsamer Normen und Regeln der EU, benachteiligt. Politische und wirtschaftliche Macht spielen daher eine entscheidende Rolle.²⁵

2.2.2 Management Approach (Managementansatz)

Entgegen dem Enforcement Approach kann man dem Management Approach nur selten bewusste Vertragsbrüche, also „Non-Compliance“, vorwerfen.²⁶

Aufgrund dreier Faktoren, nämlich mangelnder Eindeutigkeit und Unklarheit vertraglicher Vorschriften, begrenzter Kapazitäten und enger Umsetzungsfristen, in denen die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Neuerungen in den Mitgliedsstaaten durchgeführt werden müssen, wird eine effiziente Umsetzung und Anwendung internationaler Normen und Regeln diesem Ansatz nach verhindert. Nachforschungen zufolge, erlauben größere finanzielle Ressourcen eine schnellere, umfassendere und gründlichere Implementierung, da mit Ressourcen eine Infrastruktur geschaffen werden kann, die einen stetigen Informationsfluss zwischen höheren und niedrigeren Hierarchiestufen ermöglicht, was auch die Verantwortlichkeit unterer Ebenen stärkt.²⁷

Aus diesem Ansatz heraus ergibt sich eine Variable unter dem Begriff der administrativen Effizienz, welche die politische und administrative Steuerungsfähigkeit eines Staates beschreibt.²⁸

2.2.3 Legitimacy Approach (Legitimitätsansatz)

Der Legitimacy Approach beschreibt einen weiteren Ansatz, bei dem Compliance, also das regelkonforme Umsetzen von internationalem Regelwerk in nationales Recht, aus der Anerkennung und der Unterstützung der neuen Regeln und aus der Akzeptanz der regelsetzenden Institutionen entsteht.²⁹

Gruppenzwang, der aus einer Anzahl an Staaten der internationalen Norm hervorgehen kann, in denen die internationale Norm bereits internalisiert wurde, bewegt andere Staaten auch zu Compliance, da sie mit der Annahme der Regel ihre Zugehörigkeit beweisen wollen. Durch Sozialisierung und kollektive Lernprozesse

²⁵ (Riedel, 2017); S. 22

²⁶ (Riedel, 2017), S. 23

²⁷ (Riedel, 2017), S. 23

²⁸ (Riedel, 2017), S. 23

²⁹ (Riedel, 2017), S. 24

werden die neuen Normen internalisiert und es entwickeln sich neue Identitäten, Werte und Normen. Resultat daraus ist die Legitimierung des Rechtsetzungsprozesses.³⁰

2.3 Öffentliche Zustimmung zur Europäischen Union

In Bezug auf die Implementierung von EU-Recht in nationales Recht wurden die drei oben angeführten Theorien grob erläutert, denen durch ihre unterschiedlichen Ansätze und das Handeln oder die Vernachlässigung von Umsetzungshandlungen der etwaigen Mitgliedstaaten unterschiedliche Intentionen oder Beweggründe vorausgehen.

Auch das Ausspielen politischer und wirtschaftlicher Macht wirkt sich je nach Kontext unterschiedlich darauf aus, ob ein Staat eine internationale Norm befolgt oder nicht. Dabei ist wiederum zu unterscheiden, ob Unstimmigkeiten oder Benachteiligungen schon in der ersten Phase der Verhandlung mit den anderen Mitgliedsstaaten, also in der Gesetzgebungsphase entstehen, oder in der Implementierungsebene im inneren der Mitgliedsstaaten.³¹

Das Ausspielen politischer und wirtschaftlicher Macht kann sich insofern auswirken, dass ein Land seine Macht in der Verhandlung gegenüber kleineren Ländern gekonnt ausspielt und seine Interessen durchsetzen kann, oder im gegenteiligen Fall bei benachteiligter Rechtssetzung, Vertragsverletzungen und Geldbußen aufgrund der wirtschaftlichen Stärke leichter verkraften kann und dadurch die Implementierung verzögert.³²

Als wichtiger Faktor für einen erfolgreichen partizipativen Implementierungsprozess zählt, in Übereinstimmung mit dem Legitimacy Approach, die öffentliche Zustimmung, neben der politischen und wirtschaftlichen Macht und der inneren administrativen Effizienz.³³

Es wird häufig davon ausgegangen, dass bei einer breiteren öffentlichen Zustimmung EU-Recht erfolgreicher implementiert wird.

³⁰ (Riedel, 2017), S. 24

³¹ (Riedel, 2017), S. 28

³² (Riedel, 2017), S. 29f

³³ (Riedel, 2017), S. 32

2.4 Zwischenfazit – Implementierung von EU-Recht ins Tagesgeschäft

Dazwischen zusammengefasst sei betont, dass es in einem großen Konglomerat an unterschiedlichen Ländern, welche global agieren, wie jenen in der Europäischen Union, nicht leicht ist, zu allererst EU-Recht als kollektives Produkt von Mehrstimmigkeit zu generieren, geschweige denn, dass es mindestens genauso schwierig ist, jenes Recht in den jeweiligen Mitgliedsländern zu implementieren.

Einige Ansätze und Theorien, welche aus bestehender Literatur entnommen werden konnten wurden dazu erläutert und beschreiben ganz nachvollziehbar die unterschiedlichen Prozesse. Es sei an dieser Stelle auch betont, dass parteipolitische Interessen, geopolitische Ereignisse oder andere Entwicklungen genauso großen Einfluss auf die Implementierung von EU-Recht in nationales Recht haben. Diese Parameter wurden aber nicht erläutert.

Um den Bogen zur Implementierung des European Green Deal und der EU-Taxonomie-Verordnung und deren Richtlinien auf österreichisches Recht und anschließend auf die österreichische Bauwirtschaft zu spannen, möchte der Verfasser dieser gegenständlichen Masterarbeit weiterführend, den „Enforcement Approach“ hervorheben. Dieser Ansatz würde auch die Herausforderungen und Unterschiede bei der Implementierung neuer Rechtsvorgaben zwischen großen und kleinen und mittleren Unternehmen unterstreichen.

2.5 Gemeinsame Sprache und harmonisiertes Grundwissen

Der Verfasser dieser Masterarbeit ist gewerberechtlich geprüfter Baumeister in Oberösterreich und hat in Leipzig eine Fachhochschule für Bauingenieurwesen absolviert.

Alleine in Österreich gibt es neun verschiedene Bauordnungen, welche sich zwar inhaltlich nur gering unterscheiden dürften, aber doch in bestimmten Bereichen deutliche Unterschiede und Ansichten aufweisen. Im Straßenbau gibt es verschiedene Ausdrucksweisen im deutschsprachigen Raum, um die verschiedenen Tragschichten und deren Qualität im Straßenoberbau zu beschreiben. Das muss nicht unbedingt zu drastischen Ungereimtheiten führen, kann aber aus Erfahrung des Verfassers doch etwaige Verwirrungen auslösen. Viele Initiativen versuchen aus verschiedenen praktikablen Gründen durch Standardisierung zu vereinheitlichen bzw. zu harmonisieren.

Ebenso ist es in Bezug auf die EU-Taxonomie und für die Lenkung von Finanzmitteln wichtig, eine gemeinsame Sprache, klare Definitionen und Parameter für Transparenz zu schaffen. Den Begriff „nachhaltig“ zu definieren, ein gemeinsames Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu integrieren, Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten wurde im EU-Aktionsplan gefordert³⁴ und in den Verordnungen und Richtlinien späterfolgend umgesetzt. Die EU-Taxonomie definiert die entscheidenden, richtungsweisenden Inhalte und Begrifflichkeiten, wie es in den weiteren Punkten beschrieben wird.

3 Was ist der European Green Deal?

„Der Grüne Deal ist die neue Wachstumsstrategie der Union. Er zielt darauf ab, die Union bis 2050 zu einer modernen, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen zu machen. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Unionsbürgerinnen und -bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Der Grüne Deal ist ferner darauf ausgerichtet, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln und sicherzustellen, dass alle Regionen und Unionsbürgerinnen und -bürger an einem sozial gerechten Übergang zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem teilhaben, sodass niemand zurückgelassen und kein Standort abgehängt wird. Er wird zu den Zielen beitragen, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen aufzubauen, die soziale Marktwirtschaft der Union zu stärken und sicherzustellen, dass diese zukunftsfähig ist und Stabilität, Arbeitsplätze, Wachstum und nachhaltige Investitionen schafft.“³⁵

³⁴ (Sparte Industrie W. O., 2023), S. 3

³⁵ (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlamentes und des Rates, 2023), Punkt 1

Das Politikprogramm des European Green Deal leitet sich vom Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (UNFCCC) und dem Pariser Klimaschutzabkommen ab.³⁶

Ziel dieses Programmes ist es, Politik für die Gesellschaft und die Menschen in und rund um Europa zu machen, für die Natur, die Umwelt und den Planeten, auf dem wir leben und wirtschaften dürfen.³⁷

„Diese Ziele sind insbesondere angesichts der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen sozioökonomischen Schäden und der Notwendigkeit einer nachhaltigen, inklusiven und fairen Erholung von besonderer Bedeutung. Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates wird das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in der Union verbindlich gemacht. Darüber hinaus verpflichtet sich die Kommission in ihrer Mitteilung vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, dafür zu sorgen, dass bis 2050 alle Ökosysteme weltweit wiederhergestellt, widerstandsfähig und angemessen geschützt sind. Ziel dieser Strategie ist es, die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 auf einen Pfad der Erholung zu bringen.“³⁸

Diese Idee und diese Policy in die tatsächliche gesellschaftliche Umsetzung zu bringen, funktioniert schließlich nur über verbindliche Rechtsakte wie zum Beispiel das Europäische Klimagesetz³⁹ oder die EU-Taxonomie Verordnung und daraus abgeleitet eine Reihe von rechtsverbindlichen Richtlinien und Verordnungen, wie das CSRD (Corporate Sustainable Directive) und deren vereinheitlichten ESG-Kriterien (Environmental Social Governance).

Viele andere Rechtsakte wie zum Beispiel die EU-Abgasnorm Verordnung (EU) 2018/1832 der Kommission vom 5. November 2018, welche die Abgasgrenzwerte von PKWs regelt, stammen aus einer Kampagne oder einem Arbeitsprogramm, die schlussendlich zu einem demokratischen Rechtserlass geführt hat.

³⁶ (UNFCCC, 15), Das Pariser Abkommen

³⁷ (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlamentes und des Rates, 2023), Punkt 1

³⁸ (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlamentes und des Rates, 2023), Punkt 1

³⁹ (Kommission, Europäisches Klimagesetz, 2023)

Der European Green Deal ist das nachfolgende EU-Programm von Europa 2020 und der Lissabon-Strategie und wurde am 11. Dezember 2019⁴⁰ im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung des Europäischen Parlamentes in Brüssel von Ursula von der Leyen, der Präsidentin der Europäischen Kommission⁴¹ vorgestellt und beworben.

Die Europäische Union will Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent machen. Man will den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft schaffen und bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstoßen, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abkoppeln und niemanden, weder Mensch noch Region, im Stich lassen.⁴²

So ist der European Green Deal zusammengefasst ein ganzheitliches Projekt, das Ökonomie, Ökologie und soziale Faktoren vereint. Diese Werte sollen sowohl im Inneren der EU durchgesetzt werden und auch nach außen exportiert werden.

An den European Green Deal sind viele Aktionspläne und Strategien angeknüpft, wie zum Beispiel „FitFor55“ oder „der grüne Industrieplan“ und viele mehr.

Über die Politik hinaus hat auch der Finanzmarkt in den letzten Jahren die Bemühungen verstärkt Umwelt-, Sozial-, und Unternehmensführungsleistungen, sowie Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten und dabei auf Transparenz in der Berichterstattung von Unternehmen gesetzt. Die Europäische Kommission hat sich diesen Inhalten beim Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums gewidmet.⁴³

3.1 Der European Green Deal und die EU-Taxonomie

Die Europäische Kommission beschreibt den European Green Deal, das große Programm, das als Motor für die europäische Wachstumsstrategie gilt und dementsprechend viele neue und angepasste Rechtsakte mit sich zieht, als Mittel zur Verbesserung für die Lebensqualität und für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Der European Green Deal soll Europa bzw. die Europäische Union bis 2050

⁴⁰ (Kommission, Der europäische Grüne Deal, 2023)

⁴¹ (Bundesministerium für Klimaschutz (a), 2023)

⁴² (Kommission, Der europäische Grüne Deal, 2023)

⁴³ (Sparte Industrie W. O., 2023), S. 4

klimaneutral machen und das Naturkapital und die Biodiversität der EU schützen, erhalten und verbessern.⁴⁴

Die EU-Taxonomie Verordnung, die im Zuge des European Green Deals erlassen wurde, trägt dazu bei, mehr Geld, im Speziellen jenes von privaten Investoren, in nachhaltige Tätigkeiten und Technologien, die sich positiv auf das Klima und die Umwelt auswirken, zu lenken. Dabei ist die EU-Taxonomie ein wissenschaftsbasiertes Transparenzinstrument für Unternehmen und Investoren und legt dementsprechend Offenlegungspflichten für Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer fest.

Die Mitgliedsländer können über deren Energiemix selber entscheiden und die Investoren werden für die Einhaltung der Klimaziele motiviert.⁴⁵

Vorab grob skizziert wird es ab 01. Jänner 2024 jedes Unternehmen, das in die neue CSRD-Richtlinie der Europäischen Union, vom November 2022 fällt, welche spätestens nach 18 Monaten in österreichisches Recht umgesetzt werden muss, die mindestens zwei der folgenden drei Charakteristika erfüllen, verpflichtet sein, auf Basis der nationalen Umsetzungen von EU-Richtlinien, Non-Financial Reporting-Berichte zu verfassen. Die Charakteristika betreffen Unternehmen ab 250 Mitarbeiter, einem Umsatz von größer als € 40 Millionen. oder einer Bilanzsumme von größer als € 20 Millionen. Beginnend bei großen Kapitalunternehmen, werden die Vorschriften der CSRD-Richtlinie auch auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), welche kapitalmarktorientiert sind, ab Geschäftsjahr 2026 ausgeweitet.⁴⁶

Diese rechtlichen Vorgaben betreffen auch Unternehmen in der Bauwirtschaft. Kleine und mittlere Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind und nicht mehr als zwei der beschriebenen Charakteristika aufweisen, sind nach Recherche des Verfassers dieser Masterarbeit nicht direkt von der neuen CSRD-Richtlinie betroffen.

3.2 EU-Taxonomie und die Transparenzpflicht

Green Washing vermeiden und das Vertrauen in grüne bzw. nachhaltige Produkte stärken ist das Gebot der Stunde und grundlegendes Wesen der EU-Taxonomie.

⁴⁴ (Dekarbonisierung & Kommission, Europäische Kommission, 2022)

⁴⁵ (Dekarbonisierung & Kommission, Europäische Kommission, 2022)

⁴⁶ (Oberösterreich N. , 2023), S.3

AnlegerInnen muss eine zuverlässige Vergleichsbasis und ein Anreiz für Investmententscheidungen geboten werden.

Konkret geht es um das Non-Financial Reporting, welches im Zuge der EU-Taxonomie-Verordnung zusätzlich zu den verpflichteten Jahresabschlüssen jährlich von Finanzunternehmen und großen Kapitalunternehmen offengelegt und aufbewahrt werden muss.⁴⁷

Dazu beinhaltet die EU-Taxonomie Vorschriften zu bestimmten Offenlegungspflichten für bestimmte Arten von Unternehmen und deren Rechtsformen.⁴⁸

Finanzunternehmen wie Banken, Versicherungsgesellschaften oder Unternehmen öffentlichen Interesses bzw. börsennotierte Unternehmen, also jene, die an der Börse gemeldet sind, oder auch große Unternehmen mit bestimmten Umsatz- oder Bilanzsummen sind seit 2014 verpflichtet, Nachhaltigkeitsberichte offenzulegen.

Vorneweg möchte der Verfasser festhalten, dass es sich sicherlich zum derzeitigen Zeitpunkt schon auszahlt, sich als Unternehmer oder Investoren mit den Inhalten der EU-Taxonomie und des European Green Deals auseinander zu setzen. Nicht nur, weil man davon ausgehen kann, dass analog zur Veröffentlichung von Finanz-Jahresabschlüssen oder Bilanzen, es zu großer Wahrscheinlichkeit auch bald die kleinen und mittleren Unternehmen machen müssen. Zum anderen stellt sich für den Verfasser die Frage, wie große Finanzunternehmen exakt bilanzieren können, wenn deren Kunden, welche als KMU eingestuft werden, keine Berichte abgeben müssen.

Diese Masterarbeit ist keine Anleitung für das Erstellen eines Non-Financial Reporting-Berichtes, oder eine Anleitung, wie man sein Unternehmen zukunftsfit gestaltet. In dieser Arbeit will sich der Verfasser, stellvertretend für eine Berufsgruppe oder eine Branche, im gegenständlichen die österreichische Bauwirtschaft damit beschäftigen, welche derzeitige Gesetzgebung auf diese Berufsgruppe und seine Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Stakeholder Einfluss hat.

Unternehmen werden von Mitarbeitern gestaltet. Aus dieser gegenständlichen Arbeit lassen sich auch Anforderung und Skills ableiten, welche zusätzlich zu den

⁴⁷ (Justiz B. f., 2023)

⁴⁸ (Bundesministerium für Klimaschutz (b), 2023)

konventionellen technischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten erworben werden müssen.

3.2.1 Greenwashing

Die EU-Taxonomie verpflichtet Unternehmen zu Transparenz und Ziel ist es eine Transformation zu nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeiten zu generieren, um dadurch Wirtschaftswachstum aufrecht zu erhalten. Viele Unternehmen präsentieren deren nachhaltige Produkte und Dienstleistungen, weil Politik, der Finanzmarkt und ganz viele Konsumenten das fortlaufend verstärkt einfordern. Auf vielen Märkten, auch in der Bauindustrie, können Wettbewerbsvorteile durch die Veröffentlichung und das Bewerben von Nachhaltigkeits- und Umweltthemen wie Recyclingwirtschaft, Ressourcenschonung, Energiesparen, Kreislaufwirtschaft und vieles mehr, generiert werden.

Unternehmen veröffentlichen Nachhaltigkeitsberichte, um ihre öffentliche Wahrnehmung für das Nachhaltigkeitsthema zu stärken, größeren Marktanteil zu erzielen oder bessere Stakeholder Beziehungen aufzubauen. In der Realität gibt es aber derzeit keinen Mechanismus um diese Berichte zu verifizieren, welches Phänomen für viele Unternehmen die Möglichkeit bietet Greenwashing zu betreiben. Greenwashing bedeutet, dass Unternehmen sich opportunistisch verhalten, wobei falsche Informationen veröffentlicht werden, um nachhaltiger zu erscheinen. Die fehlende Transparenz kann zu einem gefährlichen Marktmechanismus, dem „Market for Lemons“ von Akerlof, führen. Wenn die Investor(en)/Innen nicht mehr den Informationen, welche durch die Unternehmungen bereitgestellt werden, trauen, werden sie nicht mehr in nachhaltigen Firmen investieren. In schlechtestem Fall werden die wirklich nachhaltigen Firmen vom Markt verdrängt und es bleiben nur mehr die „Lemons“, also die Unternehmen, die nur nachhaltig erscheinen, aber in der Realität nicht nachhaltig sind, zurück. ⁴⁹

⁴⁹ (Laura Lemle, November, 2020), S. 48

3.3 Einflüsse und Geldflüsse einmal im großen Kontext gedacht

Neuerungen und zusätzliche verpflichtende Aufgaben, welche durch die Einzelnen und die Unternehmen durchzuführen sind, erschweren und verkomplizieren den Alltag. Überbordende Bürokratie, so berichten eine Vielzahl an Unternehmern und Interessenvertreter nach Erfahrungen des Verfassers dieser Masterarbeit, überströmt die Geschicke der Handwerker und Unternehmer. Das führt schnell zu Unverständnis und Verärgerungen in der politikinteressierten Gesellschaft und auch bei vielen Akteuren in der österreichischen Bauwirtschaft.

Wie bei der Definition der Forschungsfrage festgehalten, analysiert der Verfasser die Auswirkungen durch den European Green Deal und der EU-Taxonomie und die daraus resultierenden Veränderungen im Finanz- und Wirtschaftsalltag und deren Auswirkungen auf die österreichische Bauwirtschaft. Die folgende Abbildung zeigt die groben Kreisläufe, Verbindungen und Pfeiler auf, welche Finanz- und Realwirtschaft verbinden.



Abbildung: Verbindung von Finanz- und Realwirtschaft im Rahmen der EU-Taxonomie

Abbildung 3: Verbindung von Finanz- und Realwirtschaft im Rahmen der EU-Taxonomie; WKO.at; Ratgeber Umsetzung der EU-Taxonomie NEU, S. 4

3.4 Umsetzen von EU-Recht in nationales Recht

Zur Erklärung hält der Verfasser fest, dass sämtliche Verordnungen und Richtlinien für diese neuen Berichtspflichten von der Europäischen Union, also von der Vereinigung

des Zusammenschlusses der derzeit 27 Mitgliedsländer, gestaltet worden sind. Je nach EU-vertraglichen Regeln und auch nach in den EU-Verträgen festgelegten Kompetenzen der einzelnen Länder, Institutionen und Ausschüssen, werden entweder direkt für alle Mitgliedsländer und deren Bevölkerung Gültigkeit findende Verordnungen beschlossen, wie es zum Beispiel bei der EU-Taxonomie der Fall ist, oder EU-Richtlinien, beispielsweise die CSRD – Richtlinie, ratifiziert, welche erst nach einer bestimmten festgelegten Zeit inhaltsgemäß in das bestehende nationale Recht der Mitgliedsländer umzusetzen sind.

3.5 Non-Financial Reporting Directive für Transparenz und dessen Prüfpflicht

Die Europäische Union hat diesbezüglich im Jahr 2014 schon eine Richtlinie, nämlich die Non-Financial Reporting Directive 2014/95/EU verabschiedet, also eine Richtlinie, welche wie zuvor beschrieben, in das Österreichische Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG vom 17. Jänner 2017) umgesetzt wurde. Dieses Gesetz muss aufgrund der neuen EU-Richtlinie (CSRD vom 14. Dezember 2022) nun auch auf große Unternehmen und kleinere Finanzunternehmen ausgeweitet werden.⁵⁰

Anstatt von ca. 11.000 betroffenen EU-Unternehmen werden künftig ca. 49.000 Unternehmen betroffen sein, die neue Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vom 17. Dezember 2022 und deren Regelwerk umzusetzen. Alle 27 EU-Mitgliedsstaaten haben nun 18 Monate Zeit, um die CSRD in nationales Recht umzusetzen.⁵¹

Das bedeutet, dass bis Juni 2024 die nationale Gesetzgebung diese Änderungen einarbeiten und ratifizieren muss, weil die neue CSRD direkte Auswirkungen auf das in Österreich geltende NaDiVeG hat.⁵²

Einige große globale Wirtschaftsunternehmen verschaffen sich schon länger nachhaltige Wettbewerbsvorteile, indem sie nichtfinanzielle Berichtserstattung betreiben.⁵³

⁵⁰ (Bundesministerium für Klimaschutz (b), 2023)

⁵¹ (Bundesministerium für Klimaschutz (b), 2023)

⁵² (Robert Lechner (leitend), 2023), S. 5

⁵³ (Bundesministerium für Klimaschutz (b), 2023)

Im Wesentlichen geht es darum, Finanzprodukte als taxonomiekonform in „dunkelgrün“, „hellgrün“ oder sonstige „konventionelle“ Finanzprodukte zu kennzeichnen, damit FinanzmarktteilnehmerInnen und deren Stakeholder, die bestimmte Finanzprodukte bewerben oder in diese investieren, harmonisierte Informationen, bezüglich Nachhaltigkeitsrisiken, Umwelt- und Klimaauswirkungen von Produkten oder Dienstleistungen und zur Berücksichtigung negativer Auswirkungen sowie zu nachhaltigen Investitionszielen, erhalten.⁵⁴

3.6 EU-Taxonomie betrifft im Umkehrschluss auch KMUs

Im Dezember 2022 wurde seitens der Europäischen Union die CSRD, also die Corporate Sustainable Directive, welche die bisherige NFRD, die Non-Financial Reporting Directive ersetzen soll, verabschiedet und soll bis 2024 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Non-Financial Reporting Directive der Europäischen Union wurde in Österreich mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) umgesetzt.

Unternehmen, die bereits dem in österreichischem Recht umgesetzten NaDiVeG unterliegen, als bisher Finanz- und Versicherungsunternehmen⁵⁵, müssen ab 01. Jänner 2024 auch die neuen CSRD-Regelungen übernehmen. Alle weiteren „großen“ Unternehmen und Muttergesellschaften großer Gruppen, welche nicht dem NaDiVeG unterliegen, sind verpflichtet, ab 01. Jänner 2025 diese Regelungen des CSRD umzusetzen und zusätzlich zu den jährlichen Jahresabschlüssen und Bilanzen auch Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen bzw. offenzulegen.⁵⁶

Wie folgt müssen auf folgende Unternehmen zwei dieser drei Kriterien zutreffen, damit das Unternehmen unter CSRD fällt:⁵⁷

- *„Mehr als 20 Mio. Euro Bilanzsumme und/oder*
- *Mehr als 40 Mio. Euro Umsatz und/oder*
- *Mehr als 250 MitarbeiterInnen“⁵⁸*

⁵⁴ (Bundesministerium für Klimaschutz (b), 2023)

⁵⁵ (Oberösterreich W. , 2023), P. 4, S. 8

⁵⁶ (Sparte Industrie W. O., 2023), S.7

⁵⁷ (Sparte Industrie W. O., 2023), S.7

⁵⁸ (Sparte Industrie W. O., 2023), S.7

Kapitalmarktorientierte Klein- und Mittelunternehmen (KMU), ausgenommen Kleinstunternehmen, sollen ab 2026 ebenfalls eine vereinfachte Berichtspflicht erhalten.⁵⁹

Für KMU ist eine Übergangszeit – ein Opt out - festgelegt, welcher bedeutet, dass diese bis 2028 von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sind.⁶⁰

Somit ist auch hier festzuhalten, dass KMUs analog zum gewohnten Jahresabschluss, im Jahr 2028 über die Geschäftstätigkeiten des Jahres 2027 berichtspflichtig sind.

Klein- und Mittelunternehmen sind selber Auftraggeber und Auftragnehmer in der Bauwirtschaft, da sie verschiedene Baumaterialien kaufen und verarbeiten und für diverse Bauherren große, mittlere und kleine Bauvorhaben abwickeln.

KMUs beliefern in vielen Fällen genauso dieselben Auftraggeber mit Material- und Dienstleistungen wie große Baukonzerne. Dementsprechend tätigen KMUs in kumulierter Menge sehr große Investitionssummen in der Marktwirtschaft und benötigen dementsprechend viel Kapital.

4 Implementierungsprozess in der österreichischen Bauwirtschaft

Von gesamt 589.615 Unternehmen in Österreich im Jahr 2021 sind 40.438 Unternehmen aus der Bauwirtschaft.⁶¹

Der Anteil des Bauwesens an der gesamten Bruttowertschöpfung in Österreich im Jahr 2021 lag bei 7,42 %. Die Summe aller wirtschaftlichen Sektoren entspricht dem BIP in Österreich.⁶²

Die Umsätze, welche die gesamte Bauwirtschaft erwirtschaftet, sind deutlich höher. Viele Bereiche aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Bergbau, der Herstellung von Waren, Energie, Wasserversorgung, Handel, Verkehr, Beherbergung, Gastronomie, Information & Kommunikation, das Grundstücks- und Wohnungswesen⁶³ und all die Teile der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die das Bruttoninlandsprodukt bilden,

⁵⁹ (Sparte Industrie W. O., 2023), S. 7

⁶⁰ (Österreich W. , Informationspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte, 2022)

⁶¹ (Q: STATISTIK AUSTRIA, 2023)

⁶² (Statistica, 2023)

⁶³ (Austria, 2023)

hängen unmittelbar mit der Bauwirtschaft zusammen, obwohl diese gesondert ausgewiesen sind.

2. VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG



2.0 Entstehung des nominellen BIP (BIP zu laufenden Preisen)

Entstehungsbereiche	Milliarden EUR				
	2000	2010	2019	2020	2021
Land-, Forstwirtschaft & Fischerei = Primärbereich	3,52	3,75	4,26	4,17	4,42
Bergbau; Herstellung von Waren	39,61	49,94	66,79	62,54	67,90
Energie-, Wasserversorgung; Abfallentsorgung	6,50	8,50	9,84	10,26	9,74
Bau	14,31	17,12	23,14	23,77	26,10
Summe Sekundärbereich	60,42	75,56	99,77	96,57	103,74
Handel	24,70	34,33	41,22	39,50	44,12
Verkehr	10,89	14,61	19,59	17,45	19,49
Beherbergung und Gastronomie	7,73	12,78	18,87	12,40	11,82
Information und Kommunikation	6,31	8,52	13,68	13,42	14,33
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	10,46	12,11	14,83	15,02	14,89
Grundstücks- und Wohnungswesen	15,25	24,05	35,03	36,17	37,03
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen ¹	12,94	23,26	35,96	33,63	36,49
Öffentliche Verwaltung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	33,25	47,00	62,04	63,43	65,72
Sonstige Dienstleistungen ²	5,15	7,67	10,04	8,50	8,79
Summe Tertiärbereich	126,69	184,33	251,27	239,52	252,68
Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche	190,62	263,63	355,29	340,26	360,84
Gütersteuern minus Gütersubventionen	22,98	32,26	42,23	39,06	42,53
BRUTTO-INLANDSPRODUKT (BIP)	213,61	295,90	397,52	379,32	403,37

¹ ÖNACE M - N
² ÖNACE R - T

Quelle: STATISTIK AUSTRIA

Abbildung 4: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; WKO und Statistik Austria;
https://wko.at/statistik/jahrbuch/2022_k2.pdf [letzter Zugriff: 12.10.2023]

Zusammengefasst betont, ist die Bauwirtschaft ein beachtlicher Wirtschaftsmotor in der volkswirtschaftlichen Wertschöpfungskette.

4.1 Haben größere Unternehmen ein systematisch besseres Nachhaltigkeitsrating als kleinere?

Annahme von Laura Lemle, der Verfasserin der Masterarbeit über „ESG Rating im D-A-CH Raum“ war, dass große Unternehmen aufgrund ihrer höheren Ressourcen, sich mehr darauf konzentrieren können, Maßnahmen wie ESG-Rating oder ähnliche Investitionen in Richtung Nachhaltigkeitsperformance zu tätigen.⁶⁴

Problem bei der Erstellung der Arbeit war, dass die Historie betreffend ESG-Rating noch nicht sehr weit zurück liegt, und dass es wegen der vielen Angebote der diversen

⁶⁴ (Laura Lemle, November, 2020), S. 73

Rating-Agenturen zu keiner Einheitlichkeit aufgrund mangelnder Standardisierung der Methoden kommt. Außerdem führt fehlende Transparenz auch zu Ungenauigkeiten.⁶⁵

Obwohl die Veröffentlichung von ESG-Ratings noch nicht rechtlich geregelt war, haben doch die D-A-CH-Länder aufgrund des EU-Aktionsplans schon begonnen, ESG-Organen auszubauen.⁶⁶

Conclusio aus der Masterarbeit „ESG-Ratings in Österreich, Deutschland und der Schweiz: Eine vergleichende Analyse“ von Laura Lemle, November 2020, an der Karl-Franzens-Universität Graz war, dass der systematische Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und ESG-Ratings, Bestand hatte und messbar war. Die Einschätzungen der Verfasserin bei der Bildung der Forschungsfrage, betreffend den systematischen Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und Nachhaltigkeitsrating, bestätigten sich.

*Je größer ein Unternehmen ist – gemessen in Marktkapitalisierung oder Total Assets –, umso besser ist ihr – durch ISS ESG oder Refinitiv gemessene – Nachhaltigkeitsrating. Es ist aber wichtig zu unterstreichen, dass die vorliegende Analyse eine Aussagekraft ausschließlich für den DACH-Raum besitzt.*⁶⁷

4.2 Einteilung der Unternehmen nach UGB

Nach österreichischem Unternehmensgesetzbuch (UGB) § 221, Inkrafttreten am 20.07.2015, werden die Größenklasse der Unternehmen in verschiedene Gruppen eingeteilt.

Nach §221 des UGB gibt es kleine Kapitalgesellschaften, Kleinstkapitalgesellschaften, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften.

Große Unternehmen sind nach §221 Punkt 3 jene Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale überschreiten:

„> 20 Millionen Euro Bilanzsumme

> 40 Millionen Euro Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag

⁶⁵ (Laura Lemle, November, 2020), S. 74

⁶⁶ (Laura Lemle, November, 2020), S. 73

⁶⁷ (Laura Lemle, November, 2020), S. 75

> 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt“⁶⁸

Nach Punkt §221, Punkt 6, des UGB wird der Durchschnitt der Arbeitnehmerzahl nach der Arbeitnehmeranzahl an den jeweiligen Monatsletzten innerhalb eines Geschäftsjahres bestimmt. Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten stets als große Kapitalgesellschaften. Dabei sind nach § 189a UGB Unternehmen gemeint, die beispielsweise übertragbare Wertpapiere zugelassen haben, oder Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.⁶⁹

4.3 KMUs - Kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen gelten als das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. 99,6 % aller österreichischen Unternehmen sind KMU. 358.600 KMU beschäftigen im Jahr 2021 mehr als 2 Millionen Personen und erzielen dabei Umsatzerlöse in der Höhe von € 535,4 Mrd. Euro, also etwa 62 % der gesamten Umsätze der markorientierten Wirtschaft. KMU bilden mit 52.400 Lehrlinge auch etwa 62 % der marktorientierten Lehrlinge aus.⁷⁰

Differenziert nach Branchen sind die meisten KMU im Handel (23% der KMU), in der Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (21%), in der Beherbergung und Gastronomie (13%), im Bau (11%) sowie in der Herstellung von Waren (7%) zu finden. Auf diese fünf größten KMU-Sektoren entfallen rund drei Viertel der Unternehmen, Beschäftigten und Umsätze der KMU.⁷¹

Dem Verfasser ist es an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass KMUs erkenntnisgemäß wichtige Bestandteile der Gesamtwirtschaft sind. Aufgrund deren geringen Mitarbeiterzahl pro Unternehmen ist es nach Management Approach schwieriger, eigenes dafür vorgesehenes Personal für etwaiges Nachhaltigkeitsmanagement zu installieren. Dementsprechend leichter könnte es den KMUs fallen, aufgrund flacher Hierarchien, Umstrukturierungen vorzunehmen und neuen Inhalte zu implementieren.

⁶⁸ (dRGBI.S219/1897, 2023)

⁶⁹ (dRGBI.S219/1897, 2023)

⁷⁰ (Österreich P. , Parlamentskorrespondenz Nr. 694 vom 17.06.2022, 2023), Österreichische Parlamentskorrespondenz Nr. 694

⁷¹ (Österreich P. , Parlamentskorrespondenz Nr. 694 vom 17.06.2022, 2023), Österreichische Parlamentskorrespondenz Nr. 694

4.4 Wesentliche Indikatoren von typischen österreichischen Baumeisterunternehmen

Der englische Begriff der „Key Performance Indicators“ KPIs wird in der Betriebswirtschaftslehre für Kennzahlen verwendet, die sich auf den Erfolg, die Leistung oder die Auslastung des Betriebs, seiner einzelnen organisatorischen Einheiten oder von Maschinen beziehen. Daher werden diese KPIs im Management und im Controlling herangezogen und können beliebig bewertet werden.⁷²

Auf Basis des Webartikels des Gabler Wirtschaftslexikons wird es als wichtig angesehen⁷³, einige KPIs für die Baubranche zu entwickeln oder weiterzuentwickeln und diese auf das Ziel zur Verwirklichung von Sicherheit gegen berufliche Gefahren und Risiken zu verwenden. Die Entwicklung und sorgfältige Bewertung solcher KIPs haben nicht nur den Vorteil zur Evaluierung von Sicherheitsaspekten, sondern können auch als Instrument für wirtschaftliche Effizienzbewertungen fungieren.⁷⁴

In einem Artikel aus dem Journal für „Industrial Engineering and Management“ über „Key Performane indicator to promote bildung developers safety performance in the construction industry werden beispielsweise Arbeiten von A. Hale (2009) von der Cambridge Universität herangezogen, wo dieser in der Arbeit „Why safety performance indicators?“ folgende Argumente aufzählt, welche die das Betiteln von KIPs legitimieren. Hale meint, dass die Hauptfunktion der Leistungsindikatoren darin besteht, die soziotechnischen Aktivitäten in der Organisation zu steuern, in dem man die bestimmten sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, wie z. B. Praktiken, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Motivation des Personals für das Erreichen des organisatorischen Sicherheitspotentials evaluiert.⁷⁵

Hale räumt auch ein, dass sich die Organisationen erheblich verbessern werden, wenn diese Leistungsindikatoren in den Betrieben verwendet werden.⁷⁶

Viele wissenschaftliche Arbeiten und Controlling Ansätze, welche sich mit KPIs im Bauwesen befassen, beschreiben das Thema Sicherheit und Arbeitnehmerschutz als oberste Prämisse.

⁷² (Gabler Wirtschaftslexikon, 2023)

⁷³ (Abubakar Sadiq Mahmoud, 2020), S. 479f

⁷⁴ (Abubakar Sadiq Mahmoud, 2020), S. 479f

⁷⁵ (Abubakar Sadiq Mahmoud, 2020), S. 375

⁷⁶ (Abubakar Sadiq Mahmoud, 2020), S. 375

Ebenso ein Softwareunternehmen aus Italien, welches sich mit KPIs und BIM beschäftigt und Planungssoftware herstellt, nennen folgende KPIs für den Bausektor als entscheidend:⁷⁷

1. Sicherheit: Unfallschwere- und Häufigkeit pro Arbeitnehmer
2. Kosten: Gewinnspanne, Cashflow, Kostenabweichungen und Änderungsaufträge
3. Qualität: Mängel, Kontrollsysteme, Nachbearbeitung
4. Leistung: Leerlauf, Maschinenstillstände, Arbeitsstunden
5. Mitarbeiter: Fluktuationsrate, Ausbildung, Zufriedenheitsrate
6. Nachhaltigkeit: CO₂-Fußabdruck, Wasserfußabdruck, Energieverbrauch, Abfallverwertungsquoten, Nachhaltigkeitsindex, Lieferkette⁷⁸

Die EU-Taxonomie 2020/852 vom 22.06.2020 sieht in Art. 19 über die „Anforderungen an technische Bewertungskriterien“ unter Punkt d) zur Ermittlung des ökologischen Fußabdruckes und dessen Methoden und Klassifizierungssysteme eine Vereinheitlichung auf Unionsmethoden und -Vorschriften vor.

4.5 Die WKO rät Grundwissen aufbauen

Um einen effizienten Prozessablauf sicherzustellen und eine grundlegende Wissensbasis zu generieren, welche auf die verschiedensten operativen Bereiche Einfluss nehmen, muss den Beteiligten in den Unternehmen klar sein, was taxonomierelevante KPIs sind und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Dabei sind involvierten Mitarbeiter, nach WKO-Leitfaden zur Umsetzung der EU-Taxonomie, mit folgendem Grundwissen auszustatten:⁷⁹

- Makrosektoren, die von der EU-Taxonomie grundsätzlich abgedeckt sind – oder nicht
- Definition der drei wichtigen Kennzahlen CapEx, OpEx, Umsatz
- Struktur und Anwendung der technischen Bewertungskriterien⁸⁰

⁷⁷ (Unternehmen ACCA software S.p.A., 2023)

⁷⁸ (Unternehmen ACCA software S.p.A., 2023)

⁷⁹ (Oberösterreich W., 2023), S. 9

⁸⁰ (Oberösterreich W., 2023), S. 9

Es gilt zu unterscheiden ob die technischen Bewertungskriterien der „Taxonomiefähigkeit“ und der „Taxonomiekonformität“ unterliegen und wie die relevanten Informationen erhoben werden.



Abbildung 4 Klassifikation der KPIs (Umsätze)

Abbildung 5: Klassifizierung der KPIs in den Umsätzen nach technischen Bewertungskriterien⁸¹

5 Fachkräfte im Umgang mit den Nachhaltigkeitsvorgaben

Im traditionellen Baugeschäft herrscht heutzutage eine große Nachfrage nach Fachkräften auf allen Ebenen. Nicht nur im ArbeiterInnen Sektor, sondern auch im Ingenieursbereich bzw. im Bereich der leitenden Führungskräfte.

Der Arbeitskräftemangel ist für 39% der Unternehmen ein entscheidendes Produktionshemmnis. Beispielsweise die Witterung spielt eine vergleichsweise geringe Rolle.⁸²

„Die mittelfristige Prognose des WIFO geht von einem Arbeitskräftebedarf von 15.000 (+0,8%) pro Jahr bis zum Jahr 2025 aus. Hilfskräfte profitieren von dieser Nachfrage nach Arbeitskräften nur wenig (+0,1% pro Jahr), gefragt sind Personen mit einer Ausbildung im Bereich Baukonstruktion und Ausbaufachkräfte (+0,7 bzw. +0,8% pro Jahr).“⁸³

Im Jahr 2019 wurden dem AMS von Unternehmen aus der Bauwirtschaft 31.129 offene Stellen gemeldet, um 7% mehr als im Vorjahr. Insgesamt ging die Zahl der gemeldeten offenen Stellen im Jahresvergleich jedoch um 1,5% zurück.⁸⁴

⁸¹ (Oberösterreich W. , 2023); S. 9; Abb. 4

⁸² (Auer, 2020), S. 4

⁸³ (Auer, 2020), S. 5

⁸⁴ (Auer, 2020), S. 5

Die aktuelle Situation des Fachkräftemangels am Arbeitsmarkt, welche sich auch in anderen europäischen Nachbarländern widerspiegelt, muss mit Sorgfalt und mit der gleichen Ambition, wie bei der Umstellung des Finanzsystems, behandelt werden. Schlussendlich sind es die Teams und Menschen an Ort und Stelle, welche Infrastrukturen, Anlagen und Immobilien mittels nachhaltigerer Technologien errichten oder modernisieren.

5.1 Positionierung des Ingenieurs (EUR ING.) und der technischen Fachkraft in der Gesellschaft

Im internationalen Kontext würde der EUR ING⁸⁵ als Berufstitel für **kollektives Schaffen und Wirken** sorgen.

Im Übrigen hat das Konzept der österreichischen HTL (Höhere technische Bundeslehranstalt), worüber uns beispielsweise Länder wie Deutschland und darüber hinaus beneiden, somit auch international Potential.

Beim Wettbewerb um die Sicherung von Fachkräften könnte diese Ausbildungsform von entscheidendem Vorteil sein, zumal, wie unten bezugnehmend auf den NQR 6, die Ausbildungszeiten und die dementsprechenden Ausbildungskosten im Vergleich zu einem Bachelorstudium deutlich geringer ausfallen können und dementsprechend aufgrund des dualen Ausbildungssystems, der Schule und Praxis verbindet, ein Bildungs- und Erfahrungsvorsprung für junge Erwachsene erzielt werden kann.

5.1.1 Nationaler Qualifikationsrahmen

Der NQR⁸⁶ ist der nationale Qualifikationsrahmen, nach Empfehlung des EP und des Rates zur Klassifizierung des Ausbildungs- und Berufsstandes. Der Ingenieur ist im 8-stufigen Raster auf NQR-Niveau 6 eingestuft. Dementsprechend wurden die Fähigkeiten und Qualifikationen des Ingenieurs europaweit vereinheitlicht. Ingenieure sind aber akademisch nicht mit dem Bachelor⁸⁷ gleichzusetzen und haben somit keinen Studien Zutrittszugang auf das zugeordnete Niveau 7 (Master, Ziviltechniker, Baumeister, Beratende Ingenieure).

⁸⁵ (Ingeniuerere, 2023)

⁸⁶ (Österreich O. |., 2023)

⁸⁷ (Wien, 2023)

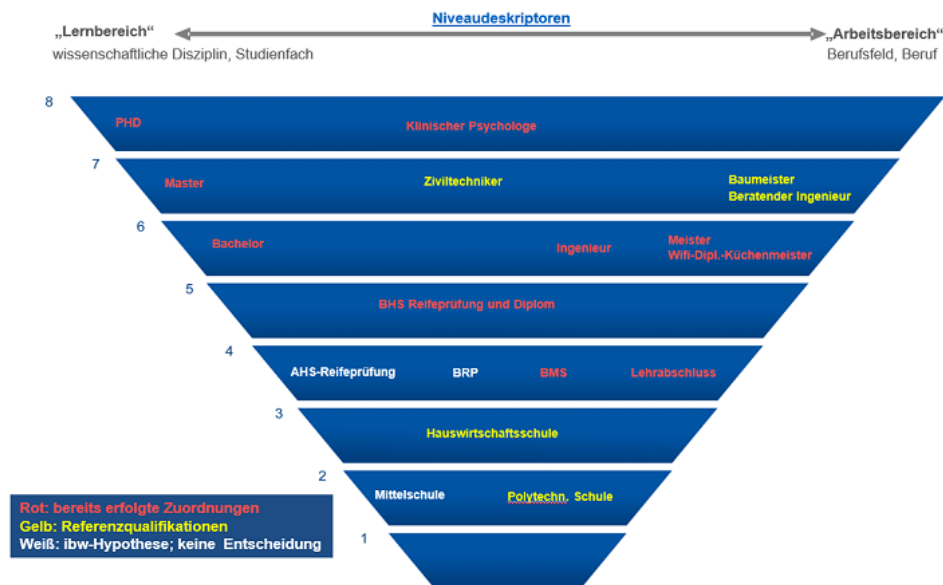


Abbildung 6: Nationaler-Qualifikationsrahmen (NQR)⁸⁸

5.2 Umwelttechnik in der Bauwirtschaft im Kontext des European Green Deal und der EU-Taxonomie

UmwelttechnikerInnen beschäftigen sich vorwiegend mit den technischen Aspekten des Umweltschutzes, also mit Fragen der Umsetzung von Umweltschutzaufgaben bzw. Umweltschutzmaßnahmen. Sie führen Messungen und Analysen durch, kontrollieren Produktionsabläufe auf ihre Umweltauswirkungen und erarbeiten Verbesserungsmaßnahmen. Sie planen, konstruieren und bauen umwelttechnische Anlagen und beschäftigen sich darüber hinaus mit der Grundlagenforschung. Zu ihren Aufgaben zählen auch die Kommunikation mit Behörden, AnrainerInnen und Interessenvertretungen.⁸⁹

5.2.1 Berufsfelder im Umweltingenieurwesen

Viele dieser Berufsfelder, die sich auf Umwelttechnik, Energiewirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Recycling- und Abfalltechnik, Mobilität, Umweltingenieurwesen oder verwandten Berufsgruppen, auch in puncto Digitalisierung spezialisieren, sind als solche auch im AMS-Berufsinformationssystem genannt.

⁸⁸ (Österreich W. , NQR - Nationaler Qualifikationsrahmen, 2023)

⁸⁹ (Berufsinformationssystem, 2023);

Beginnend mit den GeschäftsführerInnen und deren MitarbeiterInnen wie BauwirtschaftlerInnen, BauleiterInnen, Poliere bzw. BaustellenleiterInnen, TechnikerInnen, FacharbeiterInnen und sonstige Fachkräfte, welche in diesen oben genannten Berufsfeldern arbeiten, bekleiden allesamt verantwortungsvolle Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst, in der Forschung und in der Finanzwirtschaft und sollten nach Meinung des Verfassers dieser Masterarbeit, mit den grundlegenden Inhalten und Begrifflichkeiten der EU-Taxonomie betraut und geschult werden.

Unterschiedliche Bildungs- und Schulungsformen müssen diese Inhalte lehren.

6 Internationale Regierungsprogramme und rechtliche Vorgaben

Wichtige Hinweise über die geforderten Green Skills und die Erarbeitung der KPIs für die jeweiligen Unternehmen können die aktuellen Regierungsprogramme, rechtliche Vorgaben oder Aktionspläne öffentlicher Institutionen geben.

Inwiefern die Programme der europäischen Union auf deren Mitgliedsstaaten Einfluss nehmen, ist offensichtlich an den Überschriften und Themeninhalten der verhandelten Regierungsprogramme am Beispiel Österreich und Oberösterreich dokumentiert.

Ob und inwiefern es seitens der Europäischen Union einen Bottom-Up – Einfluss auf die United Nations gegeben hat, oder seitens der Mitgliedsstaaten auf die Europäische Union, wird in dieser Arbeit nicht erläutert.

Für den Verfasser dieser Masterarbeit ist an dieser Stelle interessant, festzustellen, welche Inhalte des European Green Deal in den österreichischen Regierungsprogrammen zur Umsetzung gelangt sind, um daraus die notwendigen Fähigkeiten und Voraussetzungen für die anstehende Transformation und Weiterentwicklung in der österreichischen Bauwirtschaft abzuleiten.

6.1 Agenda 2030 und die SDGs der United Nations

„Bei einem hochrangigen Gipfeltreffen der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015 wurde die "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" unter dem Titel "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"

beschlossen. Alle 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichten sich, auf die Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs) auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 2030 hinzuarbeiten.“⁹⁰

6.2 Verordnung einer gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050

Als übergeordnetes Gesetz für den Klimaschutz erzielten die Verhandler des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlamentes die politische Einigung, das kollektive Ziel zu verankern, bis zum Jahr 2023 die Treibhausgasemissionen, nach Abzug des natürlichen Treibhausgasabbaus, bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent zu senken. Dafür soll bis 2050 das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden, also nur mehr so wenig Treibhausgase ausstoßen, wie die Erde durch Kohlenstoffverbindungen ausgleichen kann. Europa soll dabei der erste klimaneutrale Kontinent der Welt werden.⁹¹

Nach Verordnung (EU) 2021/1119, Punkt 5, wird die Klimaneutralität bis 2050 und die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% gegenüber 1990 verordnet.⁹²

6.3 European Green Deal⁹³

Chronologisch aufgelistet, ist der European Green Deal ist übergeordnetes Projekt zum Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt, ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt und niemanden, weder Mensch noch Region, im Stich lässt.⁹⁴

„Die europäische Gesetzgebung hat heute Auswirkungen auf vielen Lebensbereich der BürgerInnen, nicht zuletzt, da sich viel aktuelle Probleme nur auf europäischer oder internationaler Ebene lösen lassen.“⁹⁵

⁹⁰ (Österreich B. , 2023)

⁹¹ (Bundeskanzleramt Ö. , Europäisches Klimagesetz, 2021)

⁹² (Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates, 2023)

⁹³ (Deal & Kommission, 2023)

⁹⁴ (Deal & Kommission, 2023)

⁹⁵ (BMEIA, 2023), Die EU-Gesetzgebung

Ob für einen Regelungsbereich, wie zum Beispiel die gemeinsame Handelspolitik, Fragen des Binnenmarktes, die Sozialpolitik, Landwirtschaft oder Umwelt und viele andere Politikbereiche die Europäische Union zuständig ist, ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union näher festgelegt.⁹⁶

Die EU verfügt nach EU-Verträgen nur über jene Zuständigkeiten, die ihr durch die Mitgliedländer bestimmt, in den jeweiligen Verträgen übertragen wurde. Es gibt dabei ausschließliche Zuständigkeiten, geteilte Zuständigkeiten, aber auch Bereiche, in denen die EU nur Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchführen darf.⁹⁷

7 Nationale Regierungsprogramme in Österreich 2020-2024

In der Präambel des aktuellen Regierungsprogrammes stellt sich die in einer Koalition befindlichen Bundesregierung auch den großen geopolitischen Fragen, erkennt und definiert seine Rolle als Mitgliedsstaat im Herzen Europas an.

„In einer Zeit, in der Europa auf der Bühne der Weltmächte immer mehr an Bedeutung und Einfluss zu verlieren droht, in einer Zeit, wo sich die Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung grundlegend verändert haben, und in einer Zeit, in der wir bereits die ersten Auswirkungen der drohenden Klimakrise bemerken, braucht es eine Regierung, die die großen Fragen unserer Zeit angeht. Wir setzen uns für ein starkes Europa ein, das geeint ist und sich auf die wesentlichen Herausforderungen unseres Kontinents konzentriert.“⁹⁸

Folgende Ziele wurden von der Koalition definiert:

1. *„Eine spürbare Entlastung für arbeitende Menschen*
2. *Die Bekämpfung des Klimawandels und die Einhaltung der Klimaziele von Paris*
3. *Einen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort*
4. *Die soziale Sicherheit und Armutsbekämpfung*

⁹⁶ (BMEIA, 2023), Die EU-Gesetzgebung

⁹⁷ (BMEIA, 2023), Die EU-Gesetzgebung

⁹⁸ (Regierungsprogramm & Bundeskanzleramt, 2023), S. 2

5. Ein konsequenter Kurs im Bereich Migration und Integration
6. Die beste Bildung für alle
7. Nachhaltige Finanzen, notwendige Investitionen und ein ausgeglichener Haushalt
8. Mehr Transparenz im öffentlichen Bereich⁹⁹

7.1 Agenda 2030 des Bundeskanzleramtes

„Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (United Nations, UN) mit ihren 17 Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs). Die Agenda 2030 bietet einen international verbindlichen Rahmen, in dem systematisch alle Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden und so ein gutes Leben für alle gemäß dem Grundsatz "Leaving no one behind" gewährleistet werden soll.“¹⁰⁰

Folgende 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, bzw. „Sustainable Development Goals“ wurden von den 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, darunter auch Österreich, bei einem Gipfeltreffen verabschiedet, und bauen auf das grundlegende Ziel auf, alle Menschen miteinzubeziehen.¹⁰¹

1. Armut in allen ihren Formen überall beenden
2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern
5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

⁹⁹ (Regierungsprogramm & Bundeskanzleramt, 2023), S. 3

¹⁰⁰ (Österreich B. , 2023), Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030 / SDGs

¹⁰¹ (Österreich B. , 2023), Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030 / SDGs

7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern
8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern
11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten
12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen
13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen
14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



Abbildung 7: SDGs; Sustainable Development Goals; UNO; September 2015;

7.2 Mission2030: Die österreichische Klima- und Energiestrategie

Im Hinblick auf die SDGs der United Nations, bekennt sich auch die österreichische Bundesregierung inhaltlich zu den globalen Strategien und richtungsweisenden Schwerpunkten.¹⁰²

„Der Anteil der erneuerbaren Energien in Österreich liegt derzeit bei rund 33,5 %. Strom stammt bereits zu rund 72 % aus erneuerbaren Quellen. Damit ist Österreich, was den Stromsektor betrifft, heute schon Vorreiter in Europa, wenngleich in den letzten Jahren nennenswerte Nettoimporte von Elektrizität erforderlich waren.“¹⁰³

„Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Nationalgesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Dazu wird es einen Ausbau aller erneuerbaren Energieträger, der Infrastruktur, Speicher und Investitionen in Energieeffizienz brauchen.“¹⁰⁴

¹⁰² (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, 2023)

¹⁰³ (Oberösterreich W., 2023), S. 6

¹⁰⁴ (Oberösterreich W., 2023), S. 7

7.3 Österreichische Innovations- und Förderungspolitik

Die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise nach den Strategiezielen des European Green Deal 2019, erfordert lt. Webartikel der FFG, der österreichischen Förderagentur für wirtschaftsnahe Forschung, Entwicklung und Innovation, welche das Ziel hat, den Forschungs- und Innovationsstandort Österreich im globalen Wettbewerb nachhaltig zu stärken,¹⁰⁵ eine entsprechende Fokussierung der Innovations- und Förderpolitik. Laut Webartikel, Absatz 4 erfordert die österreichische Politik und die dementsprechende Förderlandschaft, welche sich laut Regierungsprogramm 2020-2024 entgegen der Europäischen Union sogar das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 anstatt 2050 vorgenommen hat, neben den traditionellen Zielen der Forschungs- und Innovationspolitik (z.B. technologische Entwicklung, Standortsicherung, Arbeitsplätze etc.) nunmehr auch Beurteilungskriterien mit Wirkung auf die Erreichung der gesellschaftlichen Ziele wie es z.B. Klimaziele darstellen die Transformationen auf eine nachhaltige Zukunft stärker gerichtet werden.¹⁰⁶

„Der Anteil von Gründern mit Marktneuheiten entspricht dem langjährigen Mittel und betrug zwischen 2005 und 2017 durchschnittlich 16 %. Innovative Produkte, neue Geschäftsmodelle und Ideen sind wichtige Impulsgeber für die etablierte Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland auch in Zukunft weltweit zu erhalten. Gerade Start-ups und mittelständische Unternehmen haben in der Vergangenheit radikale Lösungen für demografische oder technologische Herausforderungen wie die Digitalisierung erbracht, wobei die Entwicklungsmöglichkeiten durch beschränkte finanzielle Ressourcen häufig an ihre Grenzen stießen. Deshalb fordern Existenzgründer und Wachstumsunternehmen mehr private und staatliche Investoren, da die bisherigen Förderungen nicht ausreichend sind und Sicherheiten fehlen.“¹⁰⁷

¹⁰⁵ (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, 2023);

¹⁰⁶ (Die österreichische Förderagentur für wirtschaftsnahe Forschung, 2023)

¹⁰⁷ (Georg, 2019), S. 1

7.4 Oberösterreichisches Regierungsprogramm 2021 - 2027

Folgende Überschriften sind dem Inhaltsverzeichnis des oberösterreichischen Regierungsprogrammes zu entnehmen:¹⁰⁸

1. *„Leistungsfähiger StaatArbeiten für einen modernen, umwelt- und klimafreundlichen Standort*
2. *Ein Europa mit Herz und Hirn*
3. *Gesundheit hat Vorrang*
4. *Corona*
5. *Der Mensch im Mittelpunkt*
6. *Sichere Heimat im Herzen Europas*
7. *Klare Regeln für ein geordnetes Miteinander*
8. *Kluge Köpfe für Oberösterreich*
9. *Leistungsfähige Infrastruktur für ein leistungsstarkes Land*
10. *Starke Frauen – starkes Land*
11. *Oberösterreichs Kultur (er)leben*
12. *Landwirtschaft mit Leidenschaft*
13. *Der Zukunft Raum geben, Ressourcen schonen*
14. *Schützenswerte Natur*
15. *Leistbares und nachhaltiges Wohnen*
16. *Erlebenswert echt – Oberösterreichs Tourismus*
17. *Ehre dem Ehrenamt*
18. *Fit sein in Oberösterreich“*¹⁰⁹

7.5 Zwischenconclusio über die Regierungsprogramminhalte

Für den Verfasser dieser Masterarbeit reicht das Screening der wesentlichen Inhalte aus den Inhaltsverzeichnissen der Regierungsprogramme aus Österreich und Oberösterreich aus, um Querverbindungen und Parallelen zu den Leitaspekten des European Green Deal und der 17 Nachhaltigkeitsziele der United Nations herauszufiltern, um die grundlegende Ausrichtung grob zu erkennen. Das klare Bekenntnis zur Wachstumsstrategie des European Green Deal und das Aufgreifen der

¹⁰⁸ (Oberösterreich L. , 2023), S. 3

¹⁰⁹ (Oberösterreich L. , 2023), S. 3

Programmatik zum Umwelt-, Natur-, Ressourcen- und Klimaschutz, der Weg zur digitalen Transformation und die Forcierung für Forschung und Entwicklung mithilfe etwaiger Förderprogramme und auch das Bekenntnis zu mehr Transparenz im öffentlichen und dem Finanzsektor, zeigen klare Parallelen auf. Die sozialen Komponenten der Wachstumsstrategie sind ebenso hervorgehoben und werden nicht vernachlässigt.

8 Die EU-Taxonomie Verordnung (EU 2020/852)

Die EU-Taxonomie Verordnung, welche, wie in der Einleitung beschrieben wurde, im Rahmen des European Green Deal als rechtsverbindliche Verordnung rechtlich umgesetzt wurde, definiert die Vorgaben zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, um die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommen in die Wege zu lenken. Die genauen Begriffsbestimmungen sind in Artikel 2 festgelegt.¹¹⁰

So bedeutet beispielsweise „Klimaschutz“ die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C zu halten und Anstrengungen zu einer Begrenzung auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, wie es im Übereinkommen von Paris festgelegt wurde.¹¹¹

Punkt 9 des Artikels 2 beschreibt den Begriff der „Kreislaufwirtschaft“ als ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird.¹¹²

Artikel 5 der EU-Taxonomie VO beschreibt die Offenlegungs- und Berichtspflichten¹¹³, welche vorvertragliche Informationen und regelmäßige Berichte bei ökologisch nachhaltigen Investitionen vorgeben. Dabei sind jene Finanzprodukte gemeint, welche in eine Wirtschaftstätigkeit investieren und die zu einem definierten Umweltziel der gegenständlichen Verordnung führen.¹¹⁴

¹¹⁰ (EU-TAXON & Union, 2020), Artikel 2

¹¹¹ (EU-TAXON & Union, 2020), Artikel 2

¹¹² (EU-TAXON & Union, 2020), Artikel 2

¹¹³ (Oberösterreich W. , 2023), S.4

¹¹⁴ (EU-TAXON & Union, 2020), Artikel 5

In Artikel 8 der EU-Taxonomie ist die Verpflichtung zur Transparenz von nichtfinanziellen Erklärungen bei Unternehmen und die dabei offenzulegenden Leistungsindikatoren gemäß den gültigen delegierten Rechtsakten beschrieben.

Nach Artikel 8, Punkt 4 sind in den delegierten Rechtsakten, welche über etwaige Inhalte, Darstellungen und Methoden bestimmte Anwendungen enthalten, zum Beispiel technische Bewertungskriterien, die sowohl die Finanzunternehmen, als auch die nicht-Finanzunternehmen Rechnung tragen müssen.¹¹⁵

Nach Ansicht des Verfassers dieser Masterarbeit beschreibt Punkt (22) der EU-Taxonomie Verordnung 2020/852 in großer Deutlichkeit das Wesen dieser Verordnung:

„In ihrer Mitteilung vom 20. Juni 2019 über „Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung: Ergänzung zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen“ empfiehlt die Kommission, dass bestimmte große Unternehmen, auf der Grundlage des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens, über bestimmte wichtigste klimabezogene Leistungsindikatoren Bericht erstatten. Insbesondere Angaben dieser großen Nicht-Finanzunternehmen über den Anteil der Umsatzerlöse der Investitionsausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx), die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, sowie über wichtigste Leistungsindikatoren, die auf große Finanzunternehmen zugeschnitten sind, sind für Anleger nützlich, die an Unternehmen interessiert sind, deren Produkte und Dienstleistungen wesentlich zur Erreichung eines der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Es ist daher angebracht, die jährliche Veröffentlichung solcher wichtigster Leistungsindikatoren durch diese großen Unternehmen vorzuschreiben und diese Anforderung in delegierten Rechtsakten, insbesondere in Bezug auf große Finanzunternehmen, näher zu definieren. Es wäre zwar unverhältnismäßig aufwendig, eine solche Anforderung auf kleinere Unternehmen auszuweiten, doch

^{115 115} (EU-TAXON & Union, 2020), Artikel 8

können kleinere Unternehmen freiwillig beschließen, solche Informationen zu veröffentlichen.“¹¹⁶

Sofern ein Unternehmen aktuell nicht von der EU-Taxonomie mit dessen Kerngeschäft betroffen ist, ist daran zu erinnern, dass eine Tätigkeit, die (derzeit) nicht in der Taxonomie enthalten ist, nicht zwangsläufig als „nicht nachhaltig“ zu sehen ist. Insbesondere sind 4 der insgesamt 6 definierten Umweltziele, die noch nicht veröffentlicht sind zu beachten.¹¹⁷

8.1 Sechs Umweltziele und die delegierten Verordnungen

Gemäß der EU-Taxonomie Verordnung sollen die Wirtschaftstätigkeiten als nachhaltig eingestuft werden, wenn diese einen substanziellen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs Umweltziele leistet, nicht zu einer bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt, unter Einhaltung des Mindestschutzes, in Bezug auf soziale Mindestkriterien, wie OECD Richtlinien und allgemeine Menschenrechte, ausgeübt wird und den technischen Bewertungskriterien, die die Kommission festgelegt hat, entspricht.¹¹⁸

Folgende sechs Umweltziele werden untenstehend aufgelistet und bilden dem Titel nach auch die delegierten Verordnungen:

1. *„Klimaschutz*
2. *Klimawandelanpassung*
3. *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
4. *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft*
5. *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
6. *Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“¹¹⁹*

Insgesamt wurden nach delegierter Verordnung (EU) 2020/852 für die definierten Wirtschaftstätigkeiten technische Bewertungskriterien ausgearbeitet und nach den NACE-Codes eingeteilt, welche bis zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser

¹¹⁶ (EU-TAXON & Union, 2020); P. 22

¹¹⁷ (Oberösterreich W. , 2023), S. 10

¹¹⁸ (Bundeministerium & Klimaschutz, 2023)

¹¹⁹ (Bundeministerium & Klimaschutz, 2023)

Masterarbeit aber nur für die ersten beiden Umweltziele: „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ ausformuliert wurden.¹²⁰

8.2 Betroffenheitsanalyse: Sind Bauunternehmen taxonomiepflichtig?

Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten. Wie in dieser Masterarbeit beschrieben, ist das Baugewerbe unter Punkt 7 „Baugewerbe und Immobilien“ der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 definiert.

Wichtig ist es aber im Zuge der „Betroffenheitsanalyse“ nicht nur auf die eigentlichen, nach außen gerichteten Kerngebiete der Tätigkeitsfelder des jeweiligen Unternehmens zu achten, sondern auch Querschnittsaktivitäten innerhalb des zu betrachtenden Unternehmens zu berücksichtigen. Folglich sind bei der Analyse auch andere Tätigkeiten und auch interne Dienstleistungen einzubeziehen, die keine direkten Umsätze generieren.¹²¹ So kann es sein, dass für österreichische Bauunternehmen auch andere Wirtschaftstätigkeiten - neben Punkt 7 - aus der delegierten Verordnung heranzuziehen sind.

Gerade in der Bauwirtschaft und dessen Tätigkeitsbereiche sind möglicherweise auch andere Bereiche wie Energie, Abfall und Deponie, oder auch Forstwirtschaft in ähnlichem Ausmaß in den Unternehmenskonstruktionen integriert.

Die oberösterreichische Wirtschaftskammer hat diese Grafik entwickelt um eine Betroffenheitsanalyse mithilfe des von der EU-Taxonomie vorgegebenen Drei Level-Test durchzuführen:

¹²⁰ (EU-TAXON & Union, 2020), Art. 3f

¹²¹ (Oberösterreich W. , 2023), S. 9

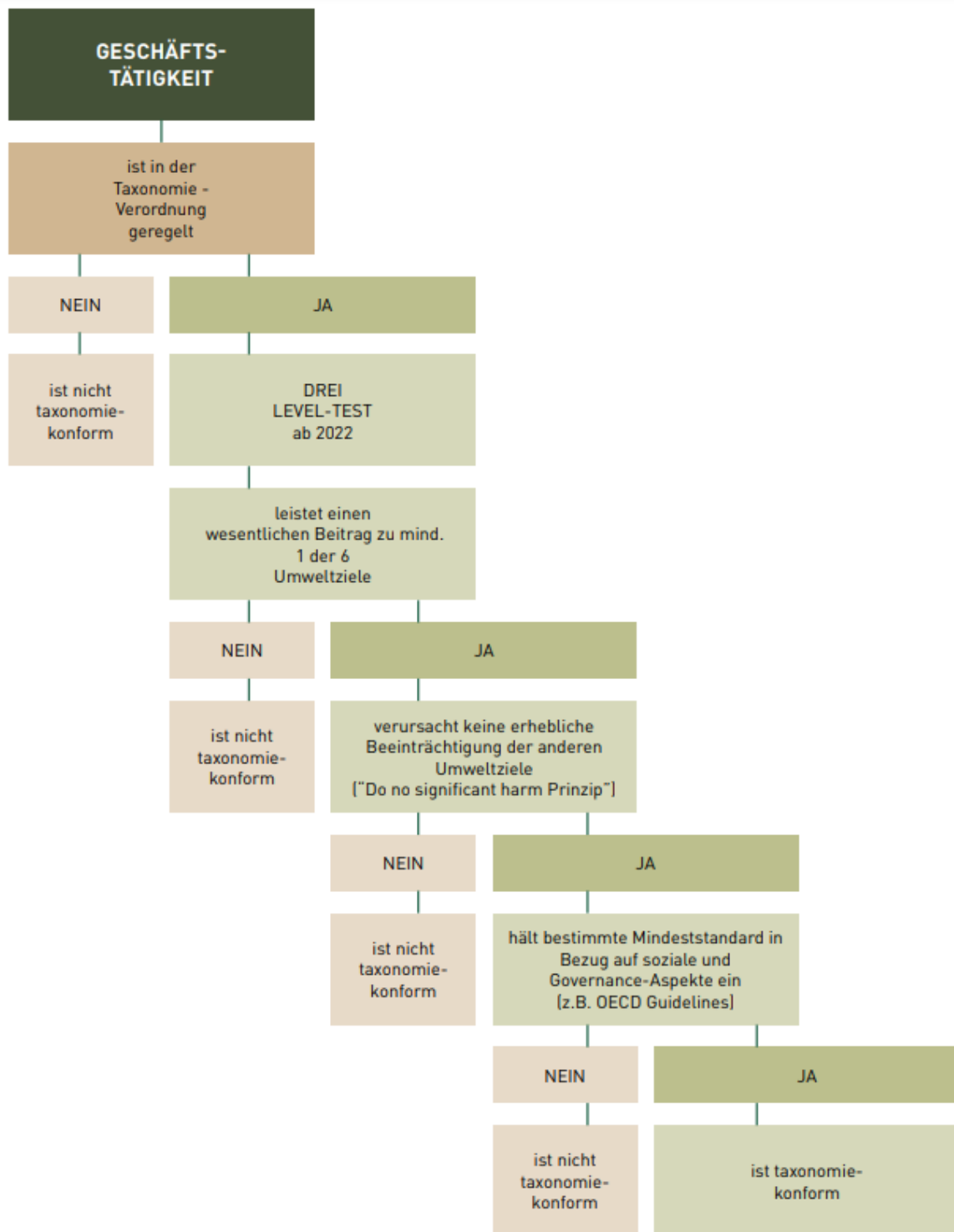


Abbildung 1: 3-Level-Test einer Geschäftstätigkeit laut [EU-Taxonomie Verordnung](#)

Abbildung 8: Betroffenheitsanalyse und 3-Level-Test¹²²

¹²² (Oberösterreich W. A., 2023), S. 7

8.3 Neun Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie

In folgende neun Wirtschaftstätigkeiten werden die delegierten Verordnungen unterteilt:¹²³

1. *„Forstwirtschaft*
2. *Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung*
3. *Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren*
4. *Energie*
5. *Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen*
6. *Verkehr*
7. *Baugewerbe und Immobilien*
8. *Information und Kommunikation*
9. *Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“¹²⁴*

Jede dieser Wirtschaftstätigkeit hat dementsprechende Unterpunkte welche in den NACE-Codes und dementsprechend auch rechtlich bindend in der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 erläutert sind.¹²⁵

8.3.1 NACE- Systematische EU-Einteilung nach Wirtschaftszweigen

Bei der Identifikation der Tätigkeiten beschreibt die EU-Taxonomie sogenannte NACE-Codes und meint damit die „Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften. Diese NACE-Codes dienen den Unternehmen als Orientierung und werden dann in den delegierten Verordnungen näher definiert.“¹²⁶

Diese Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 wurde am 20.12.2006 seitens der – damals noch lautenden – Europäischen Gemeinschaft aufgesetzt, wie in Punkt 2 festgehalten, um der technischen Entwicklung und den strukturellen Veränderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, oder wie in Punkt 3 beschrieben, den fortdauernden Bemühungen der Europäischen Kommission, zur Erstellung von

¹²³ (Document 32021R2139, 2021), Inhaltsverzeichnis S. 12-15

¹²⁴ (Document 32021R2139, 2021), Inhaltsverzeichnis S. 12-15

¹²⁵ (Oberösterreich W. , 2023), S.9

¹²⁶ (Oberösterreich W. , 2023), S. 9

Gemeinschaftsstatistiken bessere vergleichbare und sachdienlichere Daten zur Wirtschaftspolitik auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene zu liefern.¹²⁷

NACE ist ein Akronym und steht für „Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes“, welches der ISIC, der internationalen Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen angepasst ist, um globale Vergleichbarkeit zu gewährleisten.¹²⁸

Die NACE ist in verschiedene Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen eingeteilt. Der Vergleich zu ISIC ist tabellarisch gegeben. Abschnitt B beschreibt beispielsweise den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden. Abschnitt F betrifft das Baugewerbe/Bau.¹²⁹

Dabei wird in Hochbau (Abteilung 41), Tiefbau (Abteilung 42), Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstige Ausbaugewerbe (Abteilung 43) unterschieden.¹³⁰

Eine vollständige Liste aller NACE-Codes ist im Internet unter folgendem Link zur erhalten: [Vollständige Liste aller NACE-Codes \(nacev2.com\)](https://nacev2.com)

Der Bau von Straßen ist inhaltlich unter 42.11 – „Bau von Straßen“ umfasst. Es wird auch beschrieben, welche Leistungen oder Anlagen nicht in diesem Punkt beschrieben sind, und wo etwaige Punkte stattdessen zugeordnet sind.

8.3.2 Wann ist eine Tätigkeit taxonomiekonform - Ein Beispiels aus der Bauwirtschaft?

Bei der Identifikation der Tätigkeiten, die von der EU-Taxonomie umfasst sind und die auf das jeweilige Unternehmen zutreffen, ist die konkrete Beschreibung der Tätigkeit zu beachten, womit die standardisierten NACE-Codes eine noch eindeutiger Zuordnung der Tätigkeiten ermöglichen, da diese die „Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften“ darstellen. Diese NACE-Codes dienen jedoch nur zur Orientierung und es wurde in der EU-Taxonomie

¹²⁷ (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, 2023) P. 2 und 3

¹²⁸ (Statistik.at, 2023), NACE: Einführung und Hintergrund

¹²⁹ (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, 2023), Anhang 1

¹³⁰ (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, 2023), Anhang 1

klargestellt, dass die genaue Beschreibung der Tätigkeit in den jeweiligen delegierten Verordnungen maßgeblich ist, um die Taxonomiefähigkeit zu bestimmen.¹³¹

Zum Beispiel ist unter Punkt 7 das „Baugewerbe und Immobilien“ in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 geregelt.¹³²

Beispielsweise für das erste Umweltziel, welches prüft, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Ab Seite 126; Punkt 7.2; Anhang I wird der Punkt „Renovierung bestehender Gebäude“ herausgegriffen. Anhand deren vermerkten Kriterien wird definiert, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. Grobe Eckpunkte sind hier beispielsweise die Verringerung des Primärenergieverbrauches um mindestens 30%, Vorgaben für den maximalen Wasserverbrauch bei sanitärtechnischen Geräten, oder Angabe zur Wiederverwertung von über 70% Massenanteil nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle.¹³³

Beim zweiten Umweltziel, laut Anhang II auf Seite 146 der delegierten Verordnung 2021/2139, wo bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, kann auf Seite 314 unter Punkt 7.2; Anhang II unter Punkt „Renovierung bestehender Gebäude“ nachgelesen werden, welche Vorgaben erfüllt werden müssen, um taxonomiekonform zu sein und demnach ist zu eruieren, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.¹³⁴

8.3.3 Was ist ein Unternehmen nicht taxonomiekonform?

„Sofern ein Unternehmen aktuell nicht von der EU-Taxonomie im Kerngeschäft betroffen ist, ist daran zu erinnern, dass eine Tätigkeit, die (derzeit) nicht in der Taxonomie enthalten ist, nicht zwangsläufig als „nicht nachhaltig“ zu sehen ist. Insbesondere sind die vier weiteren Ziele die noch nicht veröffentlicht sind zu beachten.“¹³⁵

¹³¹ (Oberösterreich W. , 2023)

¹³² (Document 32021R2139, 2021)

¹³³ (Document 32021R2139, 2021)

¹³⁴ (Document 32021R2139, 2021)

¹³⁵ (Oberösterreich W. , 2023), S. 10

*Wie bereits erwähnt, müssen aber auch Querschnittsaktivitäten, die nicht in Zusammenhang mit umsatzbezogenen Aktivitäten stehen, im Rahmen der Investitionen und operativen Kosten berücksichtigt werden.*¹³⁶

8.3.4 Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse durchzuführen.

Ob ein Unternehmen mit seinen Wirtschaftstätigkeiten umweltschädigend ist, oder nicht, kann im Wesentlichen mit einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse mittels folgender 3 Schritte ermittelt werden:¹³⁷

1. Beurteilung der Wirtschaftstätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken: Temperatur, Wind, Wasser, Feststoffe entweder akut oder chronisch die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können.¹³⁸

Damit ist gemeint, ob äußere Einflüsse die Wirtschaftsleistung der Unternehmen nachhaltig beeinflussen oder schaden können.

Mit „Feststoffe“ sind beispielsweise Küstenerosion, Bodendegradierungen, Bodenerosionen, Solifluktion, Lawinen, Erdbeben oder Bodenabsenkungen gemeint, welche auch wiederum in „chronisch“ und „akut“ unterteilt werden.¹³⁹

2. Zur Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch die oben angeführten physischen Klimarisiken, bewertet man für größere Investitionen zusätzlich, nach dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen von IPCC-Zukunftsszenarien, die langfristigen Klimaszenarien von zumindest 10 bis 30 Jahren.¹⁴⁰

Der IPCC ist „The Intergovernmental Panel on Climate Change“¹⁴¹, also der Weltklimarat, welcher wurde 1988 gegründet wurde, um politischen Entscheidungsträgern regelmäßig wissenschaftliche Einschätzungen zum aktuellen Wissensstand über den Klimawandel zu liefern. Seinen Sitz hat der Weltklimarat in der Schweiz.¹⁴²

¹³⁶ (Oberösterreich W. , 2023), S. 10

¹³⁷ (Oberösterreich W. , 2023), S. 12

¹³⁸ (Oberösterreich W. , 2023), S. 12

¹³⁹ (Oberösterreich W. , 2023), S. 12; Tab. 2

¹⁴⁰ (Oberösterreich W. , 2023), S. 12

¹⁴¹ (Organization, 2023)

¹⁴² (Organization, 2023)

3. Zur Bewertung von Anpassungslösungen für die Unternehmen, mit denen das ermittelte, physische Klimarisiko reduziert werden kann, sind zur Reduktion von wesentlichen Risiken die Anpassungslösungen, innerhalb von 5 Jahren umzusetzen. Die Beurteilung ab wann ein physisches Klimarisiko als wesentlich gilt, hängt von der Einschätzung des Unternehmens ab.¹⁴³

8.4 Mehrwert durch Wesentlichkeitsanalyse

Die oberösterreichische Wirtschaftskammer zeigt in ihrer aktuellen Fassung der Anleitung zur EU-Taxonomie folgende Mehrwerte und Chancen zusätzlich zum Schutz der Umwelt:

- 1) Mehrwert – Vorteil für die Kreditwürdigkeit
- 2) Stärkung der Resilienz durch Erzielung von Kostenvorteilen vor allem in Bezug auf die CO₂-Bepreisung
- 3) Verbesserung der Förderwürdigkeit
- 4) Vorteil für Investitionsprämie nach Corona¹⁴⁴

„Es ist daher empfehlenswert die Anforderungen der EU-Taxonomie bereits jetzt bei der strategischen Ausrichtung zu berücksichtigen und deren Bedeutung für das Unternehmen zu beurteilen.“¹⁴⁵

8.5 Due Diligence - „gebotene Sorgfalt“

Nach einer Veranstaltung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen am 23.06.2021 mit dem Titel „Due Diligence in der Praxis – Sorgfaltspflichten umsetzen, Lieferketten stärken“ wurden Fragen behandelt, wie Unternehmen robuste Sorgfaltsprozesse aufbauen können, um negative menschrechtliche Auswirkungen in ihrem Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette zu vermeiden.¹⁴⁶

In der Praxis veranschaulichte ein Sprecher eines deutschen Beratungsunternehmens, dass unterschiedliche Personengruppen, angefangen von

¹⁴³ (Oberösterreich W. , 2023), S. 13

¹⁴⁴ (Oberösterreich N. , 2023), S. 9

¹⁴⁵ (Oberösterreich N. , 2023), S. 9

¹⁴⁶ (Bundesministerium Wirtschaftsstandort Digitalisierung, 2021), S. 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im eigenen Unternehmen, sowie in den Lieferketten und bei Geschäftspartnern bis hin zu den Gemeinden in der Nähe der Produktionsstandorte von menschenrechtlichen Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten betroffen sind. Ebenso wurde erörtert, dass der Druck zum Handeln steige, weil wichtige Stakeholder wie Investoren, B2B-Plattformen, die Verbreiterung internationaler Standards, die Zivilgesellschaft, die Verbraucher und nicht zuletzt zunehmende Regulierungen das antreiben.¹⁴⁷

Zusätzlich zu den sozialen Herausforderungen, welche globale Tragweiten haben, steigt der Druck seitens der Gesetzgeber, seitens der NGOs und auch jener des Kapitalmarktes. Viele soziale und umweltrelevante Themenbereiche erfordern intensive und vertrauenswürdige Kommunikation und schließlich auch Transparenzanforderungen, welche mit dem Ressourcenaufwand von Unternehmen verbunden sind.¹⁴⁸

Ebenso wurden positive Auswirkungen durch die Transformation in Bezug auf Due Diligence, Transparenz und Non-Financial Reporting besprochen, wie die „Licence to Operate“, Reputation, Attraktivität als Arbeitgeber sowie Kundenbindung. In den international tätigen Unternehmen werden menschrechtliche Grundsatzserklärungen ausformuliert und weiterentwickelt, welche interne Prozesse, wie Einkaufsmanagement und Vertrieb und Geschäftsentwicklung abbilden.¹⁴⁹

Als Werkzeug wird beispielsweise auch ein Beschwerdemanagement aufgesetzt, welches als Voraussetzung für ein Wahrnehmen menschrechtlicher Sorgfaltspflichten fungiert.¹⁵⁰

8.6 Soziale Indikatoren

Unter Punkt (6) der EU-Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852 vom 22.06.2022 verweist diese Verordnung auf den Aktionsplan vom 08. März 2018 zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ in welchem Maßnahmen der Verlagerung von Kapitalflüssen, hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten durch ein gemeinsames ganzheitliches Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit von Tätigkeiten und

¹⁴⁷ (Bundesministerium Wirtschaftsstandort Digitalisierung, 2021), S. 1

¹⁴⁸ (Nachhaltigkeitsberichterstattung & Oberösterreich, 2023), S. 4

¹⁴⁹ (Bundesministerium Wirtschaftsstandort Digitalisierung, 2021), S. 1

¹⁵⁰ (Bundesministerium Wirtschaftsstandort Digitalisierung, 2021), S. 2

Investitionen, untermauert wurde. Erster Schritt waren klare Leitlinien über Tätigkeiten zu entwickeln, die zu umweltpolitischen Zielen und ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten führen.¹⁵¹

Daraus ist die gegenständliche EU-Taxonomie entstanden.

„Weitere Leitlinien zu den Tätigkeiten, die zu anderen Nachhaltigkeitszielen, einschließlich sozialer Ziele, beitragen, könnten zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.“¹⁵²

Unter dem Punkt „Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement“ beschreibt der „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vom 08. März 2018 folgenden Faktoren grob als soziale Faktoren und stützt sich dabei auf eine Arbeit von Jonathan D. Ostry, Andrew Berg an Charalambos G. Tsagarides aus dem Februar 2014¹⁵³, welche auf der Website des IMF, des Internationalen Währungsfonds verlinkt ist:

„Soziale Faktoren wie schlechte Arbeitsbedingungen und zunehmende Ungleichheit können für Finanzinstitute konkrete Folgen haben und auch rechtliche Risiken beinhalten. Unternehmen, die sich beispielsweise nicht an internationale Arbeitsnormen halten, dürften ihren Ruf geschädigt sehen. Rechts- und Reputationsschäden können letztlich zu finanziellen Verlusten führen. Ähnlich kann zunehmende Einkommensungleichheit ein langfristiges, stabiles Wachstum behindern: Untersuchungen des IWF haben gezeigt, dass zunehmende Ungleichheit und schwaches Wachstum miteinander verknüpft sind.“¹⁵⁴

¹⁵¹ (EU-TAXON & Union, 2020), P. 6

¹⁵² (EU-TAXON & Union, 2020), P. 6

¹⁵³ (Jonathan D. Ostry, 2014)

¹⁵⁴ (Wachstum & Kommission, 08), S. 2

8.6.1 Sozialer Mindestschutz (Menschen und Arbeitnehmerrechte) in der Wirtschaftstätigkeit

Im angewandten Sinne ist eine Wirtschaftstätigkeit nur „grün“, also taxonomiekonform, wenn die technischen Bewertungskriterien, die „Do no Significant harm“-Kriterien und dem dieser Tätigkeit in der Taxonomie verbundenen Mindestschutz erfüllt ist.¹⁵⁵

Die Artikel 10 bis 15 der Taxonomie-Verordnung konkretisieren, wann eine Wirtschaftstätigkeit einen „wesentlichen Beitrag“ zu einem Umweltziel leistet. Gleichzeitig besagt Artikel 17 Taxonomie Verordnung, dass eine Wirtschaftstätigkeit eines oder mehrere Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen (do no significant harm – DNSH) darf. Darüber hinaus ist ein Mindestschutz (Menschen- und Arbeitnehmerrechte) gemäß Artikel 18 EU Taxonomie-Verordnung einzuhalten.¹⁵⁶

8.6.2 Soziale Mindeststandards bzw. Mindestschutz nach Artikel 18

Das Kriterium zur „Erfüllung sozialer Mindeststandards“ bestimmt, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit nur dann als taxonomiekonform anerkannt wird¹⁵⁷, wenn Unternehmen eine „Due Diligence“ verpflichtend durchgeführt haben¹⁵⁸, also eine Sorgfaltsanalyse in Hinblick auf wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und finanzielle Verhältnisse¹⁵⁹, um negative Auswirkungen auf Menschen und Menschenrechte auszuschließen.

Dabei müssen nach Artikel 18 der EU-Taxonomie Verordnungen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.¹⁶⁰

Zur genaueren Ausgestaltung des Mindestschutzes nach Artikel 18 Taxonomie-Verordnung wurde von der Plattform on Sustainable Finance ein Berichtsentwurf vorgelegt.¹⁶¹

¹⁵⁵ (Oberösterreich W. , 2023), S. 7, Tab. 1

¹⁵⁶ (Österreich & Finance, wko.at, 2022), S. 4

¹⁵⁷ (Oberösterreich W. , 2023), S. 13

¹⁵⁸ (Oberösterreich W. , 2023), S. 13

¹⁵⁹ (Due-Diligence & Gabler, 2023)

¹⁶⁰ (Österreich & Finance, wko.at, 2022), S. 5

¹⁶¹ (Österreich & Finance, wko.at, 2022), S. 5

8.6.3 Sozialtaxonomie nach Art. 26 der EU Taxonomie

Mit der Ausarbeitung der Umweltziele rücken nun auch die sozialen Ziele, also die Sozialtaxonomie in den Vordergrund. Am 28.2.2022 hat die „Platform on Sustainable Finance“ ihren Bericht zur möglichen Ausgestaltung einer sozialen Taxonomie in Anlehnung an die EU-Taxonomie Verordnung vorgestellt. Finanzströme sollen dann nicht nur in nachhaltig umweltrelevante Wirtschaftstätigkeiten fließen, sondern auch in jene, die als sozial wertvoll erachtet sind. Der vorliegende Bericht der Plattform dient als Vorlage, um den eigenen, gemäß Artikel 26 Taxonomie-Verordnung verpflichtenden Bericht zur möglichen Ausweitung der Taxonomie auf soziale Ziele zu erstellen.¹⁶²

Unter diesem Link ist der „Final Report on Social Taxonomy“ vom Februar 2022 zum Download veröffentlicht:

https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-08/220228-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy_en.pdf

8.7 European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und ESG-Faktoren

Unternehmen, die in das CSRD fallen, bzw. jene Unternehmen, die der nationalen Umsetzung des NaDiVeG, dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz unterliegen, müssen eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Vorgaben der EU durchführen, um genauer, einheitlicher, konsistenter, vergleichbarer und standardisierter zu dokumentieren, ähnlich wie bei der Finanzberichterstattung.¹⁶³

„Der Begriff „ESG-Faktoren“ steht für Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Bei den Umwelterwägungen geht es konkret um den Klimaschutz sowie die Anpassung an den Klimawandel (zwei der in Art 9 der Taxonomie VO definierten EU-Umweltziele) und die Abschwächung von dessen Folgen, aber auch um allgemeine Umweltaspekte und damit verbundene Risiken (zB Naturkatastrophen). Soziale Erwägungen können sich auf Fragen im Zusammenhang mit Ungleichheit, Beschäftigungsverhältnissen sowie Investitionen in Menschen und Gemeinschaften beziehen. Umweltbezogene und soziale Erwägungen sind häufig miteinander

¹⁶² (Österreich & Finance, wko.at, 2022), S. 5

¹⁶³ (Nachhaltigkeitsberichterstattung & Oberösterreich, 2023)

verflochten, da bestehende Ungleichheiten vor allem durch den Klimawandel noch verschärft werden können. Die Governance in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch Managementstrukturen, die Beziehungen zwischen den Beschäftigten und die Vergütung von Führungskräften einschließt, spielt bei der Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Erwägungen in den Entscheidungsprozess ebenfalls eine wesentliche Rolle.“¹⁶⁴

8.7.1 EFRAG- European Sustainability Reporting Standards

Die EFRAG wurde 2001 auf Anfrage der Europäischen Kommission an den Privatsektor gegründet, um der Europäischen Kommission technische Beratung und Fachwissen im Bereich des Finanzwesens zur Verfügung zu stellen.¹⁶⁵

Österreich ist im Jahr 2021 der EFRAB beigetreten. Sie entwickelt europäische Standpunkte im Bereich der Finanzberichterstattung von Unternehmen. Außerdem stellt sie sicher, dass diese Standpunkte im Standardsetzungsprozess für internationale Rechnungslegungsvorschriften gewahrt werden.¹⁶⁶

Am 31.07.2023 begrüßt die EFRAG die Verabschiedung des delegierten Rechtsaktes zum ersten Satz europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) durch die europäische Kommission und die Frist für mögliche Einwände durch Mitgesetzgeber endet am 21.10.2023.¹⁶⁷

Durch diesen Rechtsakt kann die Richtlinie (EU) 2022/2464, die CSRD „Corporate Sustainability Reporting Directive“ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einheitlich durchgesetzt werden, zumal die zwölf ESRS eine umfassende Abdeckung branchenunabhängiger, ökologischer, sozialer und Governance-Angelegenheiten abgedeckt werden. Aktuell soll die EFRAG starke Bemühungen und große Anstrengungen tätigen, Standards für KMUs zu entwickeln und Leitlinien auszuarbeiten, sagt Chiara del Prete, Vorsitzende der EFRAG SR TEG.¹⁶⁸

¹⁶⁴ (Österreich & Finance, wko.at, 2022), S. 2

¹⁶⁵ (EFRAG, Elements of History, 2023), European Financial Reporting Advisory Group

¹⁶⁶ (Justiz B. , 2021), letzter Zugriff: 11.08.2023

¹⁶⁷ (EFRAG, Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2023); Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

¹⁶⁸ (EFRAG, Sustainability Reporting Standards ESRS, 2023)

Nach Stellungnahme von Hr. Patrick de Cambourg, Vorsitzender des EFRAG SRB, verlautbarte jener, dass ein entscheidender Schritt in die Richtung des Ziels, „... *Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Stufe mit der Finanzberichtserstattung zu stellen. ...*“ gelungen sei.¹⁶⁹

8.7.2 Externe Überprüfung des Non-Financial Reporting

Sobald die Umsetzung der CSRD in nationales Recht erfolgt ist, also in das NaDiVeG übertragen wurde, unterliegen die betroffenen Unternehmen der Verpflichtung einer externen Überprüfung.¹⁷⁰

9 Unternehmensführung und Denkansätze

Diese Überschrift stammt aus dem Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum. Hier wird der einzelnen Unternehmensführung ein wesentlicher Anteil für den Beitrag und auch eine Verantwortung einer nachhaltigen Wirtschaft angekleidet, wodurch diese neue Technologien vorantreiben und entwickeln, Geschäftsmodelle stärken und die Leistungsfähigkeit verbessern.¹⁷¹

Gleichzeitig wird gegenteilig bei kurzfristigem Denken durch die Unternehmensführung folgendes ausformuliert:

„Trotz der Anstrengungen mehrerer europäischer Unternehmen könnte ein unangemessener, kurzfristiger Marktdruck eine Verlängerung des Zeithorizonts bei Unternehmensentscheidungen erschweren. Die Unternehmensführung könnte sich zu sehr auf kurzfristige finanzielle Renditen konzentrieren und die Möglichkeiten und Risiken ignorieren, die aus umweltrelevanten und sozialen Nachhaltigkeitserwägungen erwachsen. Folglich könnten die Wechselwirkungen zwischen dem Kapitalmarktdruck und den Anreizen für Unternehmen langfristig zu einer unnötigen Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken führen. Die Kommission wird mit

¹⁶⁹ (EFRAG, Sustainability Reporting Standards ESRS, 2023)

¹⁷⁰ (Nachhaltigkeitsberichterstattung & Oberösterreich, 2023), S. 3

¹⁷¹ (Wachstum & Kommission, 08), S. 13

allen betroffenen Interessenträgern zusammenarbeiten, um diese Frage eingehender zu analysieren.“¹⁷²

9.1 Fristendefinitionen in der Praxis (Finanzierung und Bauwerk)

Laut Weinhardt werden Grundstücke und Gebäude in der Regel über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren, Maschinen und Geräte zwischen 2 und 8 oder teilweise auch 10 Jahren finanziert.¹⁷³

Grundlage jeder Investition ist die Kongruenz, also der Zusammenhang von Nutzungsdauer und der Laufzeit der Finanzierung.

„kurzfristige Nutzungsdauer = kurzfristige Finanzierungsdauer

mittelfristige Nutzungsdauer = mittelfristige Finanzierungsdauer

langfristige Nutzungsdauer = kurzfristige Finanzierungsdauer“¹⁷⁴

Entgegen mancher Fristendefinitionen bei den Kreditinstitutionen, weil jene die jeweiligen Dauern eher kürzer betrachten, werden folgende Definitionen als sinnvoll erachtet:¹⁷⁵

„kurzfristig = bis zwei Jahre Laufzeit

mittelfristig = zwei bis acht Jahre Laufzeit

langfristig = länger als acht Jahre Laufzeit“¹⁷⁶

Ganz anders ist die Betrachtung der Langfristigkeit beim technischen Qualitätsmanagement von Tragwerken welches der Reduzierung von Fehlern beim Entwurf, der Berechnung und Ausführung von Tragwerken sowie der Vermeidung grober Fehler dient. Hier werden Zuverlässigkeitsanforderungen geregelt und organisatorische Maßnahmen und Überwachungen während der Planungsphase, der Ausführung sowie der Nutzung und auch der Instandhaltung festgelegt.¹⁷⁷

¹⁷² (Wachstum & Kommission, 08); S. 15

¹⁷³ (Weinhardt, 2002), S. 27

¹⁷⁴ (Weinhardt, 2002), S. 27

¹⁷⁵ (Weinhardt, 2002), S. 27

¹⁷⁶ (Weinhardt, 2002), S. 27

¹⁷⁷ (Holschemacher, 2012), S. 1.4

Entgegen der finanztechnischen Betrachtung eines angeschafften Wirtschaftsgutes werden in Statik und in der Bemessung von Tragwerken und Gebäuden die Bezugszeiträume in zwei Kategorien unterschieden:

In 1 Jahr oder in 50 Jahre.¹⁷⁸

In Bezug auf die Interpretation von Langfristigkeit trennen sich die Ansichten der Wirtschaftsbereiche aus Finanzwesen und der realen „Baugewerbe und Immobilien“ deutlich in der Darstellung der Betrachtungsdauer. Nutzungsdauer und Finanzierungsdauer sind technisch und inhaltlich voneinander zu trennen zu bewerten.

Dieser Punkt über die differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Sachverhalte zielt auf die Sensibilisierung der Handlungsweisen von InvestorInnen ab.

10 Schluss und Ausblick

Ziel dieser Arbeit war es, die Herausforderungen und die Grundlagen bei der Implementierung des European Green Deal und der EU-Taxonomie Verordnung in die österreichische Bauwirtschaft zu erörtern und zu pointieren. Dabei wurden die rechtlichen Grundlagen, die von der Europäischen Union ausgehend, über die Mitgliedsländer, welche über das Finanzwesen auf die reale Umsetzung in der Bauwirtschaft einwirken, aufgearbeitet.

Dafür wurden die Strategien seitens internationaler und nationaler politischer Regierungen angeführt und auch tangierende Wirtschafts- und Sozialbereiche erfasst, wie zum Beispiel auch das Bildungssystem, auf welches die transformierende Wirkung im Finanzsektor und in der Realwirtschaft auch indirekt Einfluss nimmt. Warum die Europäische Union keinen direkten Einfluss auf das Bildungssystem, Umweltbereiche oder andere geteilte oder unterstützende Bereiche nehmen kann, wurde aufgrund der in den EU-Verträgen geregelten Zuständigkeiten bzw. der Kompetenzabtrennung in die verschiedenen Lebensbereiche erklärt.

Des Weiteren wurden die Herausforderungen für die Unternehmen erarbeitet, welche je nach Unternehmensgröße dementsprechende finanzielle und personelle Vorteile oder Hürden haben, sich mit deren Tätigkeitsbereichen in puncto ESG-Rating oder

¹⁷⁸ (Holschemacher, 2012), Zielwerte des Zuverlässigkeitsindex β , S. 1.5

anderen Nachhaltigkeitsthemen mehr oder weniger auseinanderzusetzen. Große Unternehmen haben dementsprechend bessere messbare Voraussetzungen, größere Maßnahmen wie ESG-Rating oder ähnliche Investitionen zu tätigen.

10.1 Timeline zur Verbindlichen Umsetzung der EU-Taxonomie

Die Umsetzung der Taxonomie-Berichtspflicht nach CSRD vom 17. Dezember 2022 erfolgt real, wenn diese EU-Richtlinie innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt geworden ist.

Nach CSRD - Richtlinie sind demnach die Unternehmen wie folgt berichtspflichtig:

Wann sind Unternehmen taxonomie-berichtspflichtig?

Ab 1.1.2023: Große Unternehmen, die bereits jetzt unter das NaDiVeG bzw. NFRD fallen

Ab 1.1.2024: Unternehmen, die erst ab Gültigkeit der CSRD berichtspflichtig werden

Ab 1.1.2026: Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen

Abbildung 9: Taxonomieberichtspflichtige Unternehmen¹⁷⁹

10.2 Conclusio

Der “European Green Deal” ist meiner Ansicht nach ein “European Hudge Holistic Deal” mit immenser Tragweite und durchaus auch polarisierender Wirksamkeit. Es ist klar ersichtlich, dass durch internationale Institutionen beschlossene Aktionspläne, wie beispielsweise durch die EU-Taxonomie in der Finanzwirtschaft, unmittelbaren Einfluss auf andere Wirtschafts- und Lebensbereiche nehmen.

Der European Green Deal zielt offensichtlich nicht darauf ab, nur bestimmte wenige Wirtschaftssektoren oder auch nur wenige soziale und umweltrelevante Bereiche anzuschneiden. Konkret ist dieser als ein ganzheitliches Programm zur Transformation des Wirtschaftsverständnisses in der Gesellschaft zu charakterisieren.

Wie man am gegenständlichen Versuch, den European Grean Deal mit der Brille der Bauwirtschaft in Österreich zu sehen, erkennen kann - und dieses Beispiel ist analog auf andere Länder und Wirtschaftsbereiche übertragbar - ist einfach alles in bestimmter Weise und Abhängigkeit miteinander versponnen.

Es ist von großer Bedeutung, als Einzelner zu versuchen, das große Ganze zu verstehen und die benachbarten Tätigkeits- und Lebensbereiche zu respektieren.

¹⁷⁹ (Nachhaltigkeitsberichterstattung & Oberösterreich, 2023), S. 3

Wie in dieser Arbeit ersichtlich ist, wirken sich der European Green Deal und die EU-Taxonomie, welche schrittweise von Finanzunternehmen, über große Unternehmen bis zu den KMUs mit großer Geschwindigkeit rechtswirksam werden, natürlich im Besonderen auch auf die Mitarbeiter der Unternehmen und Institutionen aus.

Ebenso wurde in dieser Arbeit aufgezeigt, dass die Aktionspläne, welche von der EU, im Speziellen der Europäischen Kommission, veröffentlicht werden, auch in den nationalen Regierungsprogrammen inhaltlich aufgegriffen werden und demnach auch schrittweise zur realen Umsetzung gelangen.

Die rechtzeitige Schulung der SchülerInnen und deren Lehrpersonal in der gesamten Kette des „Lebenslangen Lernens“ ist für mich, als Verfasser dieser Masterarbeit ebenso wichtig, wie die jährliche Abgabe eines Non-Financial-Jahresabschlusses eines Finanz- und Kapitalunternehmens.

Der Einfluss der Europäischen Union auf die Mitgliedsstaaten wirkt sich insofern aus, dass gerade solche Beispiele, wie der NQR, die NACE-Codes zur Einteilung in vergleichbare Wirtschaftsbereiche, das ESRS-System für die einheitliche Non-Financial- Berichtserstattung, oder der europäische CO₂-Zertifikatehandel, viele Wirtschafts-, Lebens-, Umwelt- und Sozialbereichen harmonisieren und so zu einer gemeinsamen Sprache und einem gemeinsamen Verständnis führen.

Englisch hat sich als Finanz- und Wirtschaftssprache und auch in der IT-Branche klar durchgesetzt. Viele Begrifflichkeiten leiten sich aus dem Englischen ab und viele Fachartikel sind auch nur auf Englisch erhältlich.

Eine „Überbordende Bürokratisierung“, also einen bürokratischen Aufwand, der zumindest über das aktuelle gewohnte Maß hinausgeht, in Kauf zu nehmen, um ein Unternehmen zielgerichtet und zukunftsfit auszurichten, ist ein Investment, das sich aus Sicht des Verfassers dieser Masterarbeit für die Einzelnen und für die Gesellschaft lohnt.

Literaturverzeichnis

- Abubakar Sadiq Mahmoud, M. H. (2020). Key Performance Indicators (KPIs) to Promote Building Developers Safety Performance in the Construction Industry. In M. H. Abubakar Sadiq Mahmoud, *Journal of Industrial Engineering and Management* (S. 479-480). Malaysia, Turkey: Omnia Science. Von Key Performance Indicators (KPIs) to Promote Building Developers Safety Performance in the Construction Industry.
- Auer, E. (2020). *Spezialthema zum Arbeitsmarkt*. Von Bauwirtschaft auch für 2020 optimistisch:
<https://www.bing.com/ck/a?!&&p=b0021f679bbb242fJmltdHM9MTcwMzg5NDQwMCZpZ3VpZD0yZGE1ZTYxNi1kN2U1LTYwYjltMjA3Yi1mNWRIZDYzYzYxOGYmaW5zaWQ9NTE4Nw&ptn=3&ver=2&hsh=3&fclid=2da5e616-d7e5-60b2-207b-f5ded63c618f&psq=Eva+Auer+Wien%2c+Februar+2020+Zum+Stichtag+Ende>
+ [letzter Zugriff: 30. 12 2023]
- Austria, W. Ö. (2023). 2. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*. Von 2.0 Entstehung des nominellen BIP: https://wko.at/statistik/jahrbuch/2022_k2.pdf [letzter Zugriff: 12.10.2023]
- Bayer, K. (2023). *Zeitenwende für die EU-Wirtschaftspolitik: Mehr als nur ein Gedankenexperiment*, ISSN 2305-2635. Wien: ÖGfE Policy Brief; Österreichische Gesellschaft für Europapolitik.
- Berufsinformationssystem, A. (2023). *UmwelttechnikerIn*. Von Haupttätigkeiten: <https://bis.ams.or.at/bis/StammberufDetail.php?noteid=969> [letzter Zugriff: 03.11.2023]
- BMEIA, B. f. (2023). *Die EU-Gesetzgebung*. Von Die EU-Gesetzgebung: <https://www.bmeia.gv.at/themen/europapolitik/eu-gesetzgebung> [letzter Zugriff: 12.10.2023]
- Bundeministerium, & Klimaschutz, U. E. (2023). *EU Sustainable Finance Strategy*. Von EU-Taxonomie-Verordnung: <https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzen/eu-strategie/eu-taxonomie-vo.html> [letzter Zugriff: 12.10.2023]
- Bundeskanzleramt, Ö. (2023). *Ziele der Agenda 2030*. Von 17 Nachhaltigkeitsziele: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030/ziele-der-agenda-2030.html> [letzter Zugriff: 29.10.2023]
- Bundeskanzleramt, Ö. (2021). *Einigung zum Europäischen Klimagesetz: Minus 55 Prozent bis 2030*. Von Europäisches Klimagesetz: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/einigung-europaeisches-kimagesetz.html> [letzter Zugriff: 22.04.2021]
- Bundesministerium für Klimaschutz (a), U. E. (2023). *EU / International*. Von Europäischer Green Deal: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/eu_international/euop_greendeal.html [letzter Zugriff: 11.10.2023]

- Bundesministerium für Klimaschutz (b), U. E. (2023). *Offenlegungspflichten*. Von EU Sustainable Finance Strategy: <https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzen/eu-strategie/offenlegung.html> [letzter Zugriff: 28.09.2023]
- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, a. i. (2023). *Österreichs Weg in eine klimaverträgliche Gesellschaft*. Von #mission2030: https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:THia40cQlZsJ:http://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:903d5cf5-c3ac-47b6-871c-c83eae34b273/20_18_beilagen_nb.pdf+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=at [letzter Zugriff: 19.12.2023]
- Bundesministerium Wirtschaftsstandort Digitalisierung (2021). *Due Diligence kompakt, Ein praktischer Überblick zur Umsetzung der Sorgfaltsprüfung im Rahmen*. Wien: Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen . Von Ein praktischer Überblick zur Umsetzung der Sorgfaltsprüfung im Rahmen [letzter Zugriff: 21.12.2023]
- Deal, G., & Kommission, E. (2023). *Der europäische Green Deal*. Von Erster klimaneutraler Kontinent werden: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#thebenefitsoftheuropeangreendeal [letzter Zugriff: 02.11.2023]
- Dekarbonisierung, & Kommission, E. (2022). *ec.europa.eu*. Von EU-Taxonomie: Kommission legt ergänzenden delegierten Klima-Rechtsakt vor, um die Dekarbonisierung zu beschleunigen: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_711 [letzter Zugriff: 18.12.2023]
- Die österreichische Förderagentur für wirtschaftsnahe Forschung, E. u. (2023). *FFG_Forschung wirkt*. Von Nachhaltigkeitsaspekte in der FFG: SDGd und European Green Deal: <https://www.ffg.at/sdg> [letzter Zugriff: 11.10.2023]
- Document 32021R2139, C. (2021). *Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission*. Von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2139> [letzter Zugriff: 30.12.2023]
- dRGBI.S219/1897. (2015). *Bundesrecht konsolidiert*. Von Unternehmensgesetzbuch, inkraftgetreten am 20.07.2015: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/drgbl/1897/219/P221/NOR40167606> [letzter Zugriff: 30.12.2023]
- Due-Diligence, & Gabler, S. (2023). *Wirtschaftslexikon Gabler*. Von <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/due-diligence-35668> [letzter Zugriff: 21.10.2023]
- EFRAG. (2023). *Standards zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung*. Von Standards zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung: <https://www.efrag.org/News/Public-453/EFrag-welcomes-the-final-adoption-of-the-ESRS-by-the-European-Institut> [letzter Zugriff: 03.11.2023]
- EFRAG. (2023). *Sustainability Reporting Standards ESRS*. Von EFRAG welcomes the adoption of the delegated act in the first set of European Sustainability reporting

- standards (ESRS) by the European Commission: <https://www.efrag.org/News/Public-439/EFrag-welcomes-the-adoption-of-the-Delegated-Act-on-the-first-set-of-E> [letzter Zugriff: 23.07.2023]
- EFrag, G. (2023). *Elements of History*. Von EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group: <https://www.efrag.org/About/Facts/ElementsOfHistory> [letzter Zugriff: 03.11.2023]
- EU-TAXON, & Union, A. d. (2020). *eur-lex.europa.eu*. Von Verordnung (EU) 2020/852: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852> [letzter Zugriff: 18.12.2023]
- Fina, a. U. (23. 11 2021). Einführung in das institutionelle und materielle Europarecht. *Zweite Vorlesung am 23.11.2021*. Wien; Postgraduate Center, Wien.
- Fischer, e. O. (2021). Einführung in das institutionelle und materielle Europarecht. *im Rahmen des Universitätslehrgangs "Europäische Studien" an der Universität Wien*. Wien, Österreich. Wintersemester 2021/22
- Gabler Wirtschaftslexikon. (2023). *Key Performance Indicator (KPI)*. Von Internes Rechnungswesen: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/key-performance-indicator-kpi-52670> [letzter Zugriff: 29.09.2023]
- Georg, S. (2019). *Key Performance Indicators für junge; Die Steuerung von Start-ups anhand kritischer Erfolgsfaktoren*. Quierschied, Deutschland: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein teil von Springer Nature 2019.
- Hartmann, J. (2009). *Internationale Beziehungen, 2., aktualisierte und überarb. Auflage*. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Holschemacher, P. D.-I. (2012). *Entwurfs- und Berechnungstabellen für Bauingenieure*. Leipzig: Beuth Verlag GmbH; 5. Auflage.
- Ingenieure, V. Ö. (03. 11 2023). *Weg zum EUR ING*. Von <https://voi.at/wege-zur-ingenieurin/weg-zum-eur-ing/> [letzter Zugriff: 18.12.2023]
- Jonathan D. Ostry, A. B. (Februar 2014). *www.imf.org*. Von International Monetary Fund: <https://www.imf.org/external/pubs/ft/sdn/2014/sdn1402.pdf> [letzter Zugriff: 30.11.2023]
- Justiz, B. (2021). *Beitritt Österreich zur EFRAG*. Von European Financial Reporting Advisory Group setzt internationale Standards zur Finanzberichterstattung: <https://www.bmj.gv.at/ministerium/presse/pressmitteilungen-2021/Beitritt-%C3%96sterreich-zur-EFRAG.html> [letzter Zugriff: 30.11.2023]
- Justiz, B. f. (2023). *Jahresabschluss*. Von Finanzbuchführung: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/betriebliches-rechnungswesen/finanzbuchfuehrung/jahresabschluss.html> [letzter Zugriff: 15.08.2023]
- Kommission, E. (2023). *Der europäische Grüne Deal*. Von Erster klimaneutraler Kontinent werden: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de [letzter Zugriff: 11.10.2023]

- Kommission, E. (2023). *Europäischer Aufbauplan*. Von https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/recovery-plan-europe_de [letzter Zugriff: 15.08.2023]
- Kommission, E. (2023). *Europäisches Klimagesetz*. Von https://climate.ec.europa.eu/eu-action/european-green-deal/european-climate-law_de [letzter Zugriff: 15.08.2023]
- Laura Lemle, B. (2020). *Masterarbeit, ESG-Ratings in Österreich, Deutschland und der Schweiz: Eine vergleichende Analyse*. Graz: Institut für Finanzwirtschaft.
- Nachhaltigkeitsberichterstattung, & Oberösterreich, W. (2023). *www.wko.at*. Von Leitfaden Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung: https://www.wko.at/branchen/ooe/industrie/WKOOe_Leitfaden_CSRD-v2_WEB.pdf [letzter Zugriff: 04.09.2023]
- Nationen, S. V. (2023). *Aufbau der Vereinten Nationen*. Von <https://new-york-un.diplo.de/un-de/deutschlandvn/aufbau-der-vn/944724> [letzter Zugriff: 15.08.2023]
- Oberösterreich, L. (2021). *OÖ Regierungsprogramm 2021-2027*. Von https://ooe-oeaab.at/fileadmin/oeaab/user_upload/Regierungsprogramm_O%C3%96.pdf [letzter Zugriff: 29.10.2023]
- Oberösterreich, N. (2023). *wko.at*. Von Ratgeber Umsetzung der EU-Taxonomie NEU: https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/Ratgeber_EU-Taxonomie_2023_WEB.pdf [letzter Zugriff: 16.10.2023]
- Oberösterreich, W. (2023). *Wirtschaftskammer Oberösterreich*. Von Leitfaden_Umsetzung der EU-Taxonomie: https://www.wko.at/branchen/ooe/industrie/WKOOe_Leitfaden-EU-Taxonomie-v2_WEB.pdf [letzter Zugriff: 04.09.2023]
- Oberösterreich, W. A. (2023). *Ratgeber_Umsetzung der EU-Taxonomie Neu*. Von EU.Taxonomie Neu: <https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/ratgeber-eu-taxonomie-2023-web.pdf> [letzter Zugriff: 13.12.2023]
- Organization, I. M. (2023). <https://www.ipcc.ch/>. Von The Inter: <https://www.ipcc.ch/> [letzter Zugriff: 21.10.2023]
- Österreich, B. (2023). *Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030 / SDGs*. Von Bundeskanzleramt / Themen: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html> [letzter Zugriff: 29.10.2023]
- Österreich, P. (2022). *Parlamentskorrespondenz Nr. 694 vom 17.06.2022*. Von KMU als Rückgrat der österreichischen Wirtschaft: https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2022/pk0694 [letzter Zugriff: 11.10.2023]
- Österreich, W. (19. 12 2022). *Informationspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte*. Von Neue Regeln für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten:

- <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/Informationspflicht-ueber-Nachhaltigkeitsaspekte.html> [letzter Zugriff: 18.10.2023]
- Österreich, W. (2023). *NQR - Nationaler Qualifikationsrahmen*. Von Umsetzung, Ziele und Erwartungen: <https://www.wko.at/oe/news/nqr--nationaler-qualifikationsrahmen> [letzter Zugriff: 13.03.2023]
- Österreich, W., & Finance, S. (2022). *wko.at*. Von Sustainable Finance_Nachhaltigkeit in der Versicherungs- und Wertpapiervermittlung: <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/artikel-sustainable-finance.pdf> [letzter Zugriff: 02.11.2023]
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, F. (2023). *FFG_Forschung wirkt*. Von Ziele und Aufgaben der FFG: <https://www.ffg.at/FFG/ziele-und-aufgaben> [letzter Zugriff: 11.10.2023]
- Q: STATISTIK AUSTRIA, S. z.-v. (2023). *Allgemeine Unternehmensdemografie*. Von Allgemeine Unternehmensdemografie: <https://www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/unternehmensdemografie/allgemeine-unternehmensdemografie> [letzter Zugriff: 12.10.2023]
- Regierungsprogramm, & Bundeskanzleramt, Ö. (2020). *Regierungsdokumente; Regierungsprogramm 2020-2024*. Von www.bundeskanzleramt.gv.at: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html> [letzter Zugriff: 29.10.2023]
- Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlamentes und des Rates, a. a. (2022). *EUR-Lex*. Von Document 32022L2464: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2464> [letzter Zugriff: 11.10.2023]
- Riedel, M. (2017). *Die Implementierung von EU-Recht in den mittel- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten; Eine Frage von Macht, Management oder Normakzeptanz*. 14195 Berlin: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin. Von gesis_Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/56928> [letzter Zugriff: 14.11.2023]
- Robert Lechner (leitend), B. L.-P. (2023). <https://www.klimaaktiv.at/>. Von EU-Taxonomiekonformität im Gebäudesektor – Erläuterungen zum Nachweisweg mit klimaaktiv: https://www.klimaaktiv.at/dam/jcr:02abbd12-f9e2-4b28-bc54-6fbfbc3417c4/Konformit%C3%A4t_klimaaktiv_EU-Taxonomie_Geb%C3%A4ude-WEB.pdf [letzter Zugriff: 19.10.2023]
- Sparte Industrie, W. O. (2023). *Leitfaden_Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung*. Von wk/ooe_sparte.industrie: https://www.wko.at/branchen/ooe/industrie/WKOOe_Leitfaden_CSRD-v2_WEB.pdf [letzter Zugriff: 04.09.2023]
- Statistica. (2023). *Anteil des Bauwesens an der gesamten Bruttowertschöpfung in Österreich von 2011 bis 2022*. Von Anteil des Bauwesens an der gesamten Bruttowertschöpfung in Österreich von 2011 bis 2022:

- <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/944668/umfrage/anteil-des-bauwesens-an-der-gesamtwertschoepfung-in-oesterreich/#statisticContainer> [letzter Zugriff: 12.10.2023]
- Statistik.at. (2008). *NACE: Einführung und Hintergrund*. Von Die NACE und das integrierte System der Wirtschaftszweig- und Gütersystematiken: https://www.statistik.at/kdb/downloads/pdf/Einleitung_zur_OENACE_2008.pdf [letzter Zugriff: 12.10.2023]
- UNFCCC, U. N. (2023). *Das Pariser Abkommen*. Von <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement> [letzter Zugriff: 15.08.2023]
- Unternehmen ACCA software S.p.A., m. S. (2023). *Facility Management*. Von 6 Arten von KPIs, die im Bauwesen überwacht werden sollten: <https://biblus.accasoftware.com/de/6-arten-von-kpis-die-im-bauwesen-ueberwacht-werden-sollten/> [letzter Zugriff: 08.06.2023]
- Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, a. a. (2006). *EUR-Lex*. Von Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006R1893> [letzter Zugriff: 20.12.2023]
- Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates, a. a. (2023). *zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichsystems*. Von Amtsblatt der Europäischen Union: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0956&qid=1690484011133> [letzter Zugriff: 17.10.2023]
- Wachstum, N., & Kommission, E. (2018). *eur-lex.europa.eu*. Von Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097> [letzter Zugriff: 30.12.2023]
- Weinhardt, B. (2002). Einfache Methoden zur simultanen Planung und Berechnung von Ertragskraft, Liquidität und Steuerersparnissen. In B. Weinhardt, *Unternehmensfinanzierung mit dem Kapital-dienstleistungsgrad; Ganzheitliche Bonitätsbeurteilung für ein Basel II-gerechtes Rating* (S. 22-27). Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH. Von https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-322-82399-1_2 [letzter Zugriff: 30.12.2023]
- Wichard Wojke, J. V. (2015). *Handwörterbuch Internationale Politik, 13. Auflage*. Deutschland: Verlag Barbara Budrich, Opladen & Toronto.
- Wien, W. (2023). *FAQs zum Ingenieurgesetz (IngG) 2017*. Von Ingenieur-Zertifizierungsverfahren für technische und gewerbliche Fachrichtungen: <https://www.wko.at/ingenieurzertifizierung/faq> [letzter Zugriff: 29.12.2023]

Abstract

Der European Green Deal ist eine europäische Wachstumsstrategie, dessen programmatische Ansätze und rechtliche Umsetzung interdisziplinär und in ganzheitlicher Betrachtung ausgearbeitet sind. Ziel der Europäischen Union ist es, eine Transformation der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz zu erwirken. Aus dem Programm des European Green Deal entstehen auf europäischer Ebene viele Verordnungen und Richtlinien, so wie auch die EU-Taxonomie.

Die Umsetzung der Inhalte des European Green Deal beginnt bei den Finanz- und Versicherungsunternehmen. Von der europäischen Rechtsprechung ausgehend, über die Umsetzung in nationales Recht, werden die beschlossenen Themenbereiche durch die Unternehmen und deren Mitarbeiter in der Realwirtschaft und auch in der österreichischen Bauwirtschaft implementiert.

Die Herausforderungen dieses Compliance - Prozesses wird allgemein aufgegriffen und theoretisch analysiert.

Mit welchen Aufgaben sich Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft auseinandersetzen müssen und welche Kenntnisse und Fähigkeiten hierfür benötigt werden, lässt sich aus den folgenden Inhalten ableiten.

Diese Masterarbeit belegt, dass österreichische Regierungsprogramme die Kernbereiche von Umwelt- und Sozialaspekten aus den SDGs und dem European Green Deal inhaltlich abdecken.

Abstract (English)

The European Green Deal indicates the new European growth strategy. Its programmatic approaches and legal implementations are interdisciplinary and holistic considerations in order to initiate a transformation towards sustainability and climate and environmental protection. Some regulations and directives have emerged from the policy of the European Green Deal, such as the EU Taxonomy Regulation.

The challenges of compliance that usually arise by implementing EU law into national law were examined theoretically in this master's thesis.

According to European and national legislation, the content of the European Green Deal initially starts for finance and insurance companies and continues with the real economy so as in the Austrian construction industry.

Implementation of the European Green Deal for companies and their employees plays a major role. What employees in the construction industry have to deal with and what knowledge and skills need to be taught can be deduced from the following content.

This master's thesis evidences that Austrian government programmes cover the contents of environmental and social aspects of the SDGs and the European Green Deal.